

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft

Sitzung: Donnerstag, 06.10.2022, 15:00 Uhr

Raum, Ort: Stadtbibliothek, Blauer Saal, Schlossplatz 1-2, 38100 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 08.06.2022
3. Mitteilungen
 - 3.1. Vergabe des Louis Spohr Jugendmusikförderpreises im Jahr 2022 22-19632
 - 3.2. Ausstellung im Städtischen Museum 2024 „Galka Scheyer und die Blaue Vier“ – Konzept und Stand der Vorbereitungen - Mündliche Mitteilung
 - 3.3. Konzept für ein Atelierförderprogramm 22-19634
 - 3.4. Konzept zur Unterstützung der Tanzszene in Braunschweig 22-19638
 - 3.5. Bericht zum Besuch des Königs Asabaton Fontem Njifua, König von Fontem und Oberhaupt der Bangwa im Städtischen Museum - Mündliche Mitteilung
 - 3.6. Kulturentwicklungsprozess (KultEP): Gründung einer Arbeitsgruppe zur Vorbereitung eines Braunschweiger Kulturbirats 22-19643
 - 3.7. Auftragserteilung Marktanalyse für ein Konzerthaus 22-19694
4. Zuwendungen aus Mittel der Projektförderung über 5.000 EUR im 2. Halbjahr 2022 22-19633
5. Änderung der Miet- und Nutzungsordnung der Stadt Braunschweig, Dezernat für Kultur und Wissenschaft, für den Lichthof des Städtischen Museums, den Kulturpunkt West und den Roten Saal des Kulturinstituts 22-19641
6. Änderung des Entgelttarifs für das Veranstaltungszentrum "Roter Saal" 22-19640
7. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig 22-19639
8. Neufassung der Entgeltordnung für den Veranstaltungsort Kulturpunkt West (KPW) 22-19583
9. Grundsatzbeschluss zur Umsetzung des ISEK-Projektes CoLiving Campus 22-19646
10. Anträge
- 10.1. Sonderfonds Energiekosten im Kulturbereich 22-19637
11. Anfragen
 - 11.1. Die Stricknadelfalle - oder wie in Braunschweig der "Polizei-Computer" erfunden wurde 22-19274
 - 11.1.1. Die Stricknadelfalle - oder wie in Braunschweig der "Polizei-Computer" erfunden wurde 22-19274-01
 - 11.2. Pilotprojekt Kunst und Kultur für alle: "Zahl, was es dir wert ist!" 22-19273
 - 11.2.1. Pilotprojekt Kunst und Kultur für alle: "Zahl, was es dir wert ist!" 22-19273-01
 - 11.3. Alles muss raus? - Wie zügig soll die Rückgabe kolonialer Beutekunst in einen aktuellen Stammeskonflikt ablaufen?

11.3.1. Alles muss raus? - Wie zügig soll die Rückgabe kolonialer
Beutekunst in einen aktuellen Stammeskonflikt laufen?

22-19576-01

11.4. Sachstand CoLiving Campus
11.4.1. Sachstand CoLiving Campus

22-19649

22-19649-01

Braunschweig, den 19. Oktober 2022

*Betreff:***Vergabe des Louis Spohr Jugendmusikförderpreises im Jahr 2022**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft	<i>Datum:</i> 29.09.2022
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)	06.10.2022	Ö

Sachverhalt:

Der Louis Spohr Jugendmusikförderpreis der Stadt Braunschweig wird in diesem Jahr bereits zum 18. Mal an herausragende junge Nachwuchsmusikerinnen und -musiker verliehen.

Er stellt im Sinne einer kontinuierlichen Nachwuchsförderung eine Ergänzung zum alle drei Jahre von der Stadt verliehenen Louis Spohr Musikpreis dar.

Grundlage der Vergabe sind die Kriterien aus dem Jahr 2002, die in der Mitteilung Drs. Nr. 5177/02 niedergelegt sind.

Jannes Wald (Saxofon) als Schüler der Städtischen Musikschule Braunschweig und sein Duopartner Nepheli Elsas (Klavier) aus Hannover errangen in der Kategorie „Duo: Klavier und ein Blasinstrument“ in der Altersgruppe III einen 1. Preis mit 25 von 25 Punkten.

Ferner erreichten das Ensemble „Alte Musik“ mit den Schülerinnen der Städtischen Musikschule Braunschweig Amélie Scharf (Blockflöte, Violine, Cembalo), Anna Berzosa Lévano (Violoncello, Blockflöte) und Irene Berzosa Lévano (Violine, Cembalo) in der Altersgruppe III einen 1. Preis mit 25 von 25 Punkten beim 59. Bundeswettbewerb von „Jugend musiziert“ im Juni 2022 in Oldenburg.

Den genannten Schülerinnen und Schülern soll der Louis Spohr-Jugendmusikförderpreis 2022 für besonders herausragende musikalische Leistungen in Höhe von 1.000 EUR im Rahmen des Musikschulkonzertes der „31. Braunschweiger Musikschultage“ am Sonntag, 13. November 2022, ab 17:00 Uhr in der Volkswagen Halle Braunschweig verliehen werden.

Die finanziellen Mittel sind über das Budget der Städtischen Musikschule gesichert. Bei mehreren Preisträgerinnen und –träger wird das Preisgeld gleichermaßen aufgeteilt.

Dr. Hesse

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Konzept für ein Atelierförderprogramm**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft	<i>Datum:</i> 29.09.2022
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)	06.10.2022	Ö

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Verwaltungsausschusses Drs.-Nr. 22-18083 vom 22.03.2022 wurde die Verwaltung beauftragt, ein Konzept für ein Atelierförderprogramm nebst Kostenkalkulation vorzulegen, welches sowohl Bestandsateliers als auch neu zu schaffende Atelierplätze berücksichtigt.

Aufbauend auf von der Verwaltung bereits in den vergangenen Jahren vorgenommenen Recherchen ist zunächst der generelle Bedarf an Arbeitsplätzen für Bildende Künstlerinnen und Bildende Künstler eruiert worden. Implementiert wurde zudem die bereits der Politik vorgestellte Umfrage zum Thema „Kreatives Potenzial der HBK für Braunschweig erhalten“ (Drs Nr. 20-12958). Überdies erfolgten gesprächsweise Analysen mit Vertreterinnen und Vertretern der Kunstszene, hinsichtlich des Betriebs von Atelierhäusern, Gemeinschaftsateliers oder Projekträumen in Braunschweig.

Ergänzend wurde die Gesamtsituation mit einbezogen, die eine lebendige Kunstszene in Braunschweig benötigt, um sich selbstständig weiterzuentwickeln und entfalten zu können.

Im Ergebnis wurde ein Konzept erstellt, welches sich aus verschiedenen Modulen (Phasen) zusammensetzt. Dieses Konzept wird in der Anlage entsprechend der politischen Beauftragung vorgelegt.

Für die im Konzept vorgelegten Umsetzungsvorschläge stehen vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltssituation keine Mittel zur Umsetzung zur Verfügung.

Dr. Hesse

Anlage/n:

Konzept für eine Atelier- und Projektraumförderung in Braunschweig

*Betreff:***Konzept zur Unterstützung der Tanzszene in Braunschweig**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft	<i>Datum:</i> 29.09.2022
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)	06.10.2022	Ö

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Verwaltungsausschusses Drs.-Nr. 22-18435 vom 17.05.2022 wurde die Verwaltung beauftragt, sich vor dem Hintergrund der Ergebnisse des Kulturentwicklungsprozesses dezidiert mit der Tanzszene Braunschweigs auseinanderzusetzen und mit den Exponentinnen und Exponenten des professionellen zeitgenössischen Tanzes gemeinsam Konzepte zu entwickeln, die es der Tanzszene Braunschweig ermöglichen sollen, sich in der Stadt Braunschweig zu etablieren und zu entwickeln sowie Proberäume und Auftrittsmöglichkeiten zu erhalten.

Auf der Basis der Erkenntnisse eines Dialogs mit Akteurinnen und Akteuren der Braunschweiger Tanzszene und den in den vergangenen Jahren eruierten Feststellungen im Rahmen der Kulturförderung sowie den Ergebnissen des Braunschweiger Kulturentwicklungsprozesses hat die Verwaltung die aktuelle Situation der hiesigen Tanzsituation analysiert und entsprechende Handlungsableitungen vorgenommen. Diese Ergebnisse werden im beigefügten Tanzkonzept gemäß der o.g. Beschlusslage mitgeteilt.

Für die im Konzept vorgelegten Umsetzungsvorschläge stehen vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltssituation keine Mittel zur Umsetzung zur Verfügung.

Dr. Hesse

Anlage/n:

Konzeptskizze zur Unterstützung der Tanzszene in Braunschweig

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

22-19643

**Mitteilung
öffentlich**

Betreff:

Kulturentwicklungsprozess (KultEP): Gründung einer Arbeitsgruppe zur Vorbereitung eines Braunschweiger Kulturbirats

Organisationseinheit:

Dezernat IV
41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft

Datum:

28.09.2022

Beratungsfolge

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

06.10.2022

Status

Ö

Sachverhalt:

Mit Grundsatzbeschluss vom 05.07.2022 (*Drs.-Nr.22-18910*) hat der Rat der Stadt Braunschweig den Abschlussbericht des Braunschweiger Kulturentwicklungsprozesses (KultEP) zustimmend zur Kenntnis genommen und den aus dem Prozess abgeleiteten kulturpolitischen Leitlinien zugestimmt. Laut Beschluss sollen die aus den kulturpolitischen Leitlinien abgeleiteten konkreten Handlungsempfehlungen nun durch die Verwaltung priorisiert und in gesonderten Beschlussvorlagen zur Umsetzung vorbereitet werden. Die Gründung eines Kulturbirats zählt zu den prioritär umzusetzenden Kernmaßnahmen, da über den Kulturbirat der erforderliche Austausch mit den Kulturschaffenden abgebildet und der partizipative Charakter des KultEP fortgeschrieben wird.

Zur Umsetzung der Gründung eines Kulturbirats plant die Verwaltung folgendes Vorgehen: Die Verwaltung beruft eine Arbeitsgruppe ein. Ziel der Arbeitsgruppe soll die Erarbeitung der Aufgaben, Struktur und Geschäftsordnung des Braunschweiger Kulturbirats sein. Das Ergebnis der Arbeitsgruppenarbeit wird der Politik zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Der Fachbereich Kultur und Wissenschaft wird die AG konzeptionell und logistisch unterstützen (Aufbereitung der im Laufe des KultEP dargestellten möglichen Ausgestaltungsmöglichkeiten eines Kulturbirats, Terminkoordination, Protokoll, Zusammenführung der Ergebnisse, Ausarbeitung der Geschäftsordnung in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe, Vorbereitung der Beschlussvorlage).

Für die Arbeitsgruppe hat die Verwaltung folgenden Strukturvorschlag entwickelt:

Jeweils eine Vertretung

1. des Staatstheaters Braunschweig
2. der 3 Landesmuseen
3. der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK)
4. der institutionell geförderten Kultureinrichtungen
5. der kleinen freien Kultureinrichtungen (*ggf. gegen Aufwandsentschädigung*)
6. der Freien Szene (*ggf. gegen Aufwandsentschädigung*)
7. für Diversität (*ggf. gegen Aufwandsentschädigung*)
8. des Dezernats für Kultur und Wissenschaft

Die Fraktionen des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft werden gebeten, auf Basis der vorgeschlagenen Struktur der Arbeitsgruppe zur Vorbereitung eines Braunschweiger Kulturbirats **bis zum 11. Oktober 2022** schriftlich ihre Vorschläge einzubringen. Die Vorschläge sollen zum Schutze der vorgeschlagenen Personen nicht veröffentlicht werden.

Pro vorgeschlagener Institution bzw. Kategorie sollen jeweils eine Person sowie eine Vertretung berufen werden, um eine Teilnahme zu gewährleisten.

Dr. Hesse

Anlage/n:

keine

Betreff:**Auftragerteilung Marktanalyse für ein Konzerthaus**

Organisationseinheit: Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft	Datum: 05.10.2022
---	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)	06.10.2022	Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung hatte zu den aktuellen Planungen zur Realisierung des „Ein-Standort-Konzepts“ für die Städtische Musikschule in Kombination mit einem großen Konzertsaal mit Drs. Nr. 21-17063 berichtet. Dies wurde ergänzt durch die Stellungnahme der Verwaltung Drs. Nr. 22-18483-1 zur Anfrage Drs. Nr. 22-18483, die sich auf die Untersuchung, der aktuell durch ein externes Gutachten in Prüfung befindlichen Standortalternativen, bezog.

Ergänzend wird zur Fragestellung einer Bedarfsanalyse für einen großen Konzertsaal/ein Konzerthaus folgender aktueller Sachstand übermittelt:

Die Verwaltung teilte in der Drs. Nr. 21-17063 mit: Um der Politik eine Entscheidungsmöglichkeit hinsichtlich der Frage, ob ein Konzertsaal für Braunschweig notwendig ist oder nicht, zu geben, insbesondere im Hinblick auf die aktuelle Haushaltssituation der Stadt Braunschweig im Sinne einer zukunftsorientierten Investitionsplanung und nicht zuletzt aufgrund einer möglichen Weiterentwicklungsperspektive der Stadt, sollen ergänzend zur standortbezogenen Machbarkeitsstudie, zusätzlich durch eine Marktanalyse, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines großen Konzertsaals und die sonstigen wirtschaftlichen Folgewirkungen wie die potenzielle Umwegrentabilität geprüft werden.

Diese Marktanalyse wurde entsprechend der vergaberechtlichen Parameter ausgeschrieben. Die Verwaltung hatte, wie bei der bereits beauftragten und laufenden Standortuntersuchung das Ziel, am Jahresende 2022 alle erforderlichen Informationen parallel vorliegen zu haben. Die Beauftragung der Marktanalyse konnte jedoch erst in der 36. KW erfolgen. Hintergrund hierfür war, dass nur ein Büro ein Angebot abgegeben hatte, und mit dem Büro noch vergaberelevante Abstimmungen vorgenommen werden mussten. Um jedoch dennoch im Zeitplan zu bleiben, wird das Büro die Ergebnisse in zwei Tranchen liefern: Bis Ende Dezember 2022 die grundsätzliche Bedarfsanalyse für einen Konzertsaal von 1.000 Sitzplätzen und bis Ende Januar 2023 die Bearbeitung aller Themenstellungen der Marktanalyse (insb. auch zu den wirtschaftlichen Folgewirkungen).

Infolgedessen können die vollständigen Ergebnisse der Marktanalyse voraussichtlich erst im Januar 2023 durch den Auftragnehmer vorgelegt werden. Es ist der Verwaltung jedoch gelungen mit dem Auftragnehmer eine frühere Vorlage des zentralen Gutachtenergebnisses, der Prüfung des Bedarfs eines 1.000-Sitzplatzkonzertsaals, zu vereinbaren. Hierdurch sollte es möglich sein, dieses zunächst prioritär relevante Ergebnis, im gleichen zeitlichen Rahmen, wie die Ergebnisse der Standortanalyse zu den vier Standorten, bis Jahresende 2022 vorzulegen.

Zusatzinformation zur Auftragsvergabe:

Die Verwaltung hat die Auftragserteilung zur Marktanalyse als Geschäft der laufenden Verwaltung (Auftragsvergaben für Planungs- und konzeptionelle Gutachten) entsprechend der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffes „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ vorgenommen. Eine besondere Tragweite oder Erfordernisse, die in sonstiger Weise vom normalen regelmäßigen Ablauf des Verwaltungshandelns abweichen oder als außergewöhnlich anzusehen sind, liegen nach Auffassung der Verwaltung nicht vor, denn die Auftragsvergabe war dem Ausschuss für Kultur und Wissenschaft bereits im Jahr 2021 in der Mitteilung Drs. Nr. 21-17063 avisiert und auch in den mündlichen Debatten der folgenden Ausschusssitzungen thematisiert worden. Die mit dem Gutachten zu ermittelnde Erkenntnis zur infrastrukturellen Lücke eines Konzerthauses mit 1.000 Sitzplätzen wurde durch den Ausschuss für Kultur und Wissenschaft zudem ausdrücklich erbeten.

Dr. Hesse

Anlage/n:

keine

Betreff:

Zuwendungen aus Mittel der Projektförderung über 5.000 EUR im 2. Halbjahr 2022

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft	<i>Datum:</i> 29.09.2022
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Entscheidung)	06.10.2022	Ö

Beschluss:

Den Projektförderanträgen wird entsprechend den in Anlage 2 aufgeführten Einzelabstimmungsergebnissen zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Bewilligung von unentgeltlichen Zuwendungen aus allgemeinen Produktansätzen gehört nur bis zur Höhe von 5.000 € zu den Geschäften der laufenden Verwaltung (Richtlinie des Rates gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG). Bei Antrags- und Bewilligungssummen über 5.000 € ist somit ein Beschluss des zuständigen politischen Organs über die Förderanträge herbeizuführen. Gemäß § 6 Nr. 8 b der Hauptsatzung ist die Zuständigkeit des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft gegeben.

Die Vergabe der Zuschussmittel im Bereich der Kulturförderung erfolgt auf Grundlage der „Förderrichtlinien der Stadt Braunschweig für den Fachbereich Kultur“.

Die Anlagen enthalten Übersichten über die Anträge des Antragslaufs für das 2. Halbjahr 2022 über 5.000 € einschließlich der Entscheidungsvorschläge durch die Verwaltung.

Die Anlage 1 enthält die Übersicht über die Projektfördermittel für 2022. In der Anlage 2 sind die Anträge über 5.000 EUR einschließlich der Entscheidungsvorschläge durch die Verwaltung aufgeführt. In Anlage 3 sind die Kosten- und Finanzierungspläne dargestellt.

Vor dem Hintergrund der während der Corona-Pandemie allgemein unsicheren Lage wird im Hinblick auf die Projektzeiträume weiterhin eine flexible Handhabung praktiziert. Corona-bedingte zeitliche Projektverschiebungen werden - wie auch schon im Jahr 2021 - ermöglicht. Hierbei wird sichergestellt, dass Mittel nur dann ausgezahlt werden, wenn ein Projekt tatsächlich durchgeführt wird.

Insgesamt sind im Jahr 2022 wieder mehr Förderanträge eingegangen als im vergangenen Jahr. Das Antragsvolumen für 2022 wird um rd. 17.000 € hinter dem Mittelansatz zurückbleiben. Im Jahr 2021 lag der Betrag der nicht vergebenen Fördermittel bei rd. 36.000 €.

Dr. Hesse

Anlage/n:

- Anlage 1: Übersicht Projektfördermittel für 2. Halbjahr 2022

- Anlage 2: Übersicht der Anträge auf Projektförderung im 2. Halbjahr 2022 über 5.000 EUR
- Anlage 3: Kosten- und Finanzierungspläne zu den Anträgen über 5.000 EUR

Betreff:

**Änderung der Miet- und Nutzungsordnung der Stadt Braunschweig,
Dezernat für Kultur und Wissenschaft, für den Lichthof des
Städtischen Museums, den Kulturpunkt West und den Roten Saal
des Kulturinstituts**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft	<i>Datum:</i> 29.09.2022
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	06.10.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	15.11.2022	N

Beschluss:

Die Vierte Änderung der Miet- und Nutzungsordnung der Stadt Braunschweig, Dezernat für Kultur und Wissenschaft, für den Lichthof des Städtischen Museums, den Kulturpunkt West und den Roten Saal des Kulturinstituts wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

§ 1 Abs. 2 der Miet- und Nutzungsordnung in der geltenden Fassung vom 6. März 2018 regelt die Vergabe der Räume des Kulturpunkt West. Bisher stehen die Räume des Kulturpunkt West Vereinen, Organisationen, Gruppen oder Einzelpersonen zur einmaligen oder regelmäßigen Nutzung für Gruppentreffen, öffentliche Veranstaltungen und private Feiern zur Verfügung.

Um einen Gleichlauf mit den Nutzungsmöglichkeiten der anderen in der Miet- und Nutzungsordnung behandelten Räumlichkeiten herzustellen und damit eine Ungleichbehandlung in der Vergabe der Räume auszuschließen wird die Angabe der Nutzer angepasst. Daher soll zukünftig die Überlassung der Räume für Treffen, Veranstaltungen und Feiern politischer Parteien und vergleichbarer Organisationen (z. B. Fraktionen, Bürgerinitiativen, Wählervereinigungen etc.) sowie für Gottesdienste und vergleichbare Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Zudem soll hervorgehoben werden, dass eine Überlassung der Räumlichkeiten ohne kulturellen Bezug nur im Ausnahmefall möglich ist.

Es wird vorgeschlagen, § 1 Abs. 2 der Miet- und Nutzungsordnung wie folgt zu ändern:

„Die Räume des Kulturpunkt West stehen Vereinen, Organisationen, Gruppen oder Einzelpersonen zur einmaligen oder regelmäßigen Nutzung für Gruppentreffen, öffentliche kulturelle Veranstaltungen und private Feiern zur Verfügung. Die Überlassung der Räume für Treffen, Veranstaltungen und Feiern politischer Parteien und vergleichbarer Organisationen (z. B. Fraktionen, Bürgerinitiativen, Wählervereinigungen etc.) sowie für Gottesdienste und vergleichbare Veranstaltungen ist ausgeschlossen. Eine Überlassung für Veranstaltungen ohne kulturellen Schwerpunkt ist nur im Ausnahmefall möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Vermieterin.“

In § 7 Abs. 5 der Miet- und Nutzungsordnung wird zu den bestehenden Regelungen im Umgang mit Speisen und Getränken vor dem Hintergrund des Umweltschutzes die Untersagung der Nutzung von Einweggeschirr aufgenommen.

Es wird vorgeschlagen, § 7 Abs. 5 der Miet- und Nutzungsordnung um den folgenden Satz zu ergänzen:

„Die Verwendung von Einweggeschirr ist untersagt.“

Die geänderte Miet- und Nutzungsordnung soll zeitgleich mit der vom Rat zu beschließenden Entgeltordnung für den Kulturpunkt West am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Sie wird im Amtsblatt der Stadt Braunschweig bekannt gemacht.

Dr. Hesse

Anlage/n:

1. Vierte Änderung der Miet- und Nutzungsordnung der Stadt Braunschweig, Dezernat für Kultur und Wissenschaft, für den Lichthof des Städtischen Museums, den Kulturpunkt West und den Roten Saal des Kulturinstituts
2. Synopse über die Vierte Änderung der Miet- und Nutzungsordnung der Stadt Braunschweig, Dezernat für Kultur und Wissenschaft, für den Lichthof des Städtischen Museums, den Kulturpunkt West und den Roten Saal des Kulturinstituts

*Betreff:***Änderung des Entgelttarifs für das Veranstaltungszentrum "Roter Saal"***Organisationseinheit:*Dezernat IV
41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft*Datum:*

28.09.2022

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	06.10.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.11.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	22.11.2022	Ö

Beschluss:

Die Zweite Änderung des Entgelttarifs für das Veranstaltungszentrum „Roter Saal“ wird in der als Anlage 1 beigelegten Fassung beschlossen.

Begründung:

Aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen des § 2 b UStG zur Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, welche aufgrund des Auslaufens der Übergangsregelung ab 1. Januar 2023 uneingeschränkt Anwendung finden, ist der betroffene Entgelttarif des Roten Saals an die rechtlichen Änderungen anzupassen. In diesem Zuge werden auch wenige inhaltliche Änderungen an dem Entgelttarif vorgenommen.

Hierzu werden folgende Erläuterungen gegeben:

1. Überarbeitung des Entgelttarifs für den Roten Saal in steuerrechtlicher Sicht:

Mit der Novelle des § 2b UStG wird juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Pflicht zur Besteuerung aller Dienstleistungen, die in vergleichbaren wirtschaftlichen Einrichtungen ebenfalls angeboten werden, auferlegt. Dies geschieht vor dem Hintergrund des Wettbewerbsgedankens.

In der Folgewirkung sind alle Dienstleistungen der o. g. Einrichtung mit dem einschlägigen Steuersatz von entweder 7 oder 19 % zu besteuern. Der beigelegte Entgelttarif wird insofern verändert, als dass die Gebühren jeweils zzgl. des einschlägigen Steuersatzes ausgewiesen werden. Eine über die geltenden Steuersätze hinausgehende Gebührenerhöhung erfolgt nur unter Position 2.3 in Anpassung der Personalkosten zum aktuellen tariflichen Entgelt.

Weitere Haushaltauswirkungen ergeben sich hierdurch nicht, da die Steuersätze an den Fiskus abzuführen sind.

2. Überarbeitung des Entgelttarifs für den Roten Saal in inhaltlicher Hinsicht:

Neben der Kostenanpassung unter Position 2.3 werden unter Position 1.2 „Entgelt für technische Ausstattung“ das Angebot des Overheadprojektors, der Diaprojektoren und 16mm-Filmprojektoren mangels Nachfrage aus dem Verleihbestand entfernt.

Dr. Hesse

Anlage/n:

1. Zweite Änderung des Entgelttarifs für das Veranstaltungszentrum „Roter Saal“, Schlossplatz 1
2. Synopse über die Zweite Änderung des Entgelttarifs für das Veranstaltungszentrum „Roter Saal“, Schlossplatz 1

Betreff:

**Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die
Stadtbibliothek Braunschweig**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft	<i>Datum:</i> 28.09.2022
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	06.10.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.11.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	22.11.2022	Ö

Beschluss:

Die vierte Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhalt:Begründung:

Aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen des § 2 b UStG zur Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, welche aufgrund des Auslaufens der Übergangsregelung ab 1. Januar 2023 uneingeschränkt Anwendung finden, ist die betroffene Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig an die rechtlichen Änderungen anzupassen. In diesem Zuge werden freiwillig erbrachte Leistungen der Stadtbibliothek zusätzlich in die Gebührensatzung aufgenommen.

Hierzu werden folgende Erläuterungen gegeben:

Mit der Novelle des § 2b UStG wird juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Pflicht zur Besteuerung von Dienstleistungen, die in vergleichbaren wirtschaftlichen Einrichtungen ebenfalls angeboten werden, auferlegt. Dies geschieht vor dem Hintergrund des Wettbewerbsgedankens.

In der Folgewirkung sind die betreffenden Dienstleistungen der o. g. Einrichtung mit dem einschlägigen Steuersatz von entweder 7 oder 19 % zu besteuern. Die beigegebene Satzung wird insofern verändert, als dass die entsprechenden Gebühren aufgenommen und jeweils zzgl. des einschlägigen Steuersatzes, ausgewiesen werden.

Weitere Haushaltauswirkungen ergeben sich hierdurch nicht, da die Steuersätze an den Fiskus abzuführen sind.

Zur Übersichtlichkeit liegt als Anlage 2 eine Synopse an, die die Änderungen farblich darstellt.

Dr. Hesse

Anlage/n:

1. Vierte Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig
2. Synopse über die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadt Braunschweig

Betreff:

**Neufassung der Entgeltordnung für den Veranstaltungsort
Kulturpunkt West (KPW)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft	<i>Datum:</i> 15.09.2022
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	06.10.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.11.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	22.11.2022	Ö

Beschluss:

Die Neufassung der Entgeltordnung für den Veranstaltungsort „Kulturpunkt West“, Ludwig-Winter-Straße 4 (Entgeltordnung Kulturpunkt West) wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhalt:**Begründung:**

Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, welche am 1. Januar 2023 in Kraft tritt, ist die Entgeltordnung des Kulturpunkt West anzupassen. In diesem Zuge wurden auch inhaltliche und redaktionelle Änderungen an der Entgeltordnung des Kulturpunkt West vorgenommen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Änderungen ist die derzeit geltende Entgeltordnung des Kulturpunkt West (Anlage 2) und eine neue Fassung mit den hervorgehobenen Änderungen (Anlage 3) beigefügt.

Die bisherige Entgeltordnung tritt mit dem Inkrafttreten der Neufassung der Entgeltordnung am 1. Januar 2023 außer Kraft.

Hierzu werden folgende Erläuterungen gegeben:**1. Überarbeitung der Entgeltordnung des KPW in steuerrechtlicher Sicht:**

Mit der Novelle des § 2b UStG wird der öffentlichen Hand die Pflicht zur Besteuerung aller Dienstleistungen auferlegt, die in vergleichbaren wirtschaftlichen Einrichtungen ebenfalls angeboten werden. Dies geschieht vor dem Hintergrund des Wettbewerbsgedankens.

In der Folgewirkung sind alle Dienstleistungen der o. s. Einrichtung mit dem einschlägigen Steuersatz von entweder 7 bzw. 19 % zu besteuern. Die beigefügte Entgeltordnung wurde insofern verändert, dass die Gebühren jeweils zzgl. des einschlägigen Steuersatzes ausgewiesen werden. Eine über die geltenden Steuersätze hinausgehende Gebührenerhöhung erfolgt nur in wenigen einzelnen Positionen. Weitere

Haushaltauswirkungen ergeben sich hierdurch nicht, da die Steuersätze an den Fiskus abzuführen sind.

2. Überarbeitung der Entgeltordnung des KPW in inhaltlicher Hinsicht:

Im Rahmen dieser Überarbeitung wird ebenfalls eine Aktualisierung der Entgeltordnung des Kulturpunkt West hinsichtlich der geänderten Anforderungen seitens der Nutzer an die Ausstattung und die Dienstleistungen des KPW umgesetzt:

So ist ein erhöhter Bedarf nach der Nutzung der vorhandenen medientechnischen Ausstattung und eine erhöhte Nachfrage nach Leistungen der Hausmeister bei Anmietungen, hier insbesondere bei privaten Anmietungen bezüglich der logistischen Leistungen, erkennbar. Die Preise für die Inanspruchnahme von hausmeisterlichen Leistungen basieren auf dem stündlichen Entgelt der Hausmeister bei Entgeltgruppe E5.

Weiter wurden Aktualisierungen im Rahmen der Preisgruppenzuordnung, der Nutzungszeiten sowie der Angabe für die anzumietenden Räume vorgenommen. Diese wurden zum einen im Hinblick auf die Räumgröße konkretisiert und zum anderen um die neuen Räumlichkeiten ergänzt, die nach dem Auszug des *Kinder- und Teeny-Klub „Weiße Rose“* zur Verfügung stehen werden.

Dr. Hesse

Anlage/n:

1. Reinfassung Entgeltordnung KPW
2. Derzeit geltende Entgeltordnung KPW
3. Neufassung Entgeltordnung KPW mit Änderungen

**Entgeltordnung
für den Veranstaltungsort
„Kulturpunkt West“, Ludwig-Winter-Straße 4
(Entgeltordnung Kulturpunkt West)**

vom 22. November 2022

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 8 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 22. November 2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Preisgruppen

Preisgruppe A

Unter die Preisgruppe A fallen Veranstaltungen von Organisationen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und Trägern der kulturellen Bildung (bspw. Volkshochschule, Musikschulen), Seniorenveranstaltungen, Proben, Workshops und Aufführungen von Musik- und Theatergruppen in Eigenorganisation.

Dies gilt nicht, soweit die Höhe des Eintrittsentgelts einen kommerziellen Charakter der Veranstaltung vermuten lässt.

In besonderen Fällen kann für Nutzende, die in der Preisgruppe A einzuordnen sind, das fällige Nutzungsentgelt auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

Preisgruppe B

Unter die Preisgruppe B fallen alle sonstigen Veranstaltungen.

Die Anmietung durch sämtliche Organisationseinheiten der Verwaltung fällt ebenfalls unter die Preisgruppe B.

2. Nutzungszeiten

Folgende Regelnutzungszeiten stehen zur Verfügung:

- wochentags (Di. bis Fr. jeweils 9 bis 18 Uhr); Mindestmietzeit 2 Stunden
- Fr. (15 Uhr) bis Sa. (8 Uhr) bzw. Sa. (15 Uhr) bis So. (8 Uhr) = Mindestmietzeit
- Sa. (9 bis 22 Uhr) = Mindestmietzeit
- Wochenende (Fr. 15 Uhr bis So. 13 Uhr) = Mindestmietzeit

Montags ist der Kulturpunkt West grundsätzlich geschlossen.

In Ausnahmefällen können nach Absprache von den genannten Nutzungszeiten abweichende Nutzungstermine und -verabredungen getroffen werden. Die für längere Nutzungszeiten zu erhebenden Nutzungsentgelte werden von der Leitung des Kulturpunkt West festgelegt. Sie orientieren sich an den Entgelten für die Raumüberlassung.

3. Kaution

Für die Nutzung der Räumlichkeiten wird bei der Anmietung eine Kaution in Höhe von 300,00 € fällig. Die Kaution wird zurückerstattet, nachdem die Räumlichkeiten, das genutzte Inventar sowie die erhaltenen Schlüssel ordnungsgemäß übergeben worden sind. Bei Schlüsselverlust werden die Kosten für eine Neuanfertigung der verlorenen Schlüssel von der Kaution abgezogen.

4. Entgelte für die Raumüberlassung

Für Anmietungen inklusive technischer Infrastruktur und/oder Inventar (siehe Pos. 5) ist das Entgelt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu bezahlen. Anmietungen ohne die Nutzung von technischer Infrastruktur und/oder Inventar sind von der Besteuerung mit der Umsatzsteuer nicht betroffen.

Preisgruppe A

RAUM	wochentags (Di. bis Fr. jeweils 9 bis 18 Uhr)	Fr. (15 Uhr) bis Sa. (8 Uhr) bzw. Sa. (15 Uhr) bis So. (8 Uhr) bzw. Sa. (9 bis 22 Uhr)	Wochenende (Fr. 15 Uhr bis So. 13 Uhr)
GRUPPEN-RAUM* W103, 1. OG 32 m² 15 Personen	pro Stunde 2,50 € pro Tag max. 20,00 €	jeweils 30,00 €	60,00 €
BERATUNGSRAUM* W104, 1. OG 20 m²	pro Stunde 2,00 € pro Tag max. 16,00 €	-	-
GRUPPEN-RAUM* W105, 1. OG 31 m² 15 Personen	pro Stunde 2,50 € pro Tag max. 20,00 €	jeweils 30,00 €	60,00 €
GRUPPEN-RAUM* W106, 1. OG 52 m² 25 Personen	pro Stunde 5,00 € pro Tag max. 40,00 €	jeweils 60,00 €	120,00 €
GRUPPEN-RAUM* W108 oder 109, 1. OG 53 m² 25 Personen	pro Stunde 5,00 € pro Tag max. 40,00 €	jeweils 60,00 €	120,00 €
KLEINER SAAL* (= Raum W108 + 109), 1. OG 106 m ² 40 Personen	pro Stunde 7,50 € pro Tag max. 60,00 €	jeweils 90,00 €	180,00 €
KÜCHE OBERGE-SCHLOSS	pro Stunde 1,50 €	jeweils 15,00 €	30,00€

	Pro Tag max. 12,00 €		
GRUPPEN-RAUM* W5, EG 31 m² 15 Personen	pro Stunde 2,50 € pro Tag max. 20,00 €	jeweils 30,00 €	60,00 €
FOYER* EG 99 m² 40 Personen inkl. Terrassen- und Gartennutzung	pro Stunde 10,00 € pro Tag max. 80,00 €	jeweils 120,00 €	240,00 €
GROßER SAAL* EG 179 m² 120 Personen, inkl. Foyer-, Terrassen- und Gartennutzung	pro Stunde 15,00 € pro Tag max. 120,00 €	jeweils 180,00 €	360,00 €
KÜCHE ERDGE-SCHOSS (Verpflichtend bei Anmietung des großen Saals)	pro Stunde 4,00 € pro Tag max. 32,00 €	jeweils 40,00 €	80,00 €
Musikraum** UG 26 m² (ohne Technik)	pro Stunde 2,50 € pro Tag max. 20,00 €	jeweils 25,00 €	50,00 €
Cafeteria UG 46 m² 20 Personen inkl. Küche (14 m²)	pro Stunde 5,00 € pro Tag max. 40,00 €	jeweils 60,00 €	120,00 €
Werkraum** UG 46 m² (ohne Werkzeug)	pro Stunde 5,00 € pro Tag max. 40,00 €	jeweils 50,00 €	100,00 €

* Inkl. Stühlen und Tischen. Der Auf- und Abbau des Inventars ist nicht im Preis inbegriffen (siehe Pos. 7).

** Es handelt sich um eine Basismiete. Die Vermietung von Werkzeugen oder Technik erfolgt nach Absprache.

Preisgruppe B

Für die Preisgruppe B ist jeweils der doppelte Betrag der Preisgruppe A zu entrichten.

5. Entgelte für Technik und Inventar zuzüglich Umsatzsteuer

Die Miete der notwendigen technischen Ausstattung für die jeweiligen Veranstaltungsarten berechnet für beide Preisgruppen sich wie folgt:

Musikanlage (inkl. Boxen)	pro Nutzung 30,00 €
Vortrag/Diskussionsformat (inkl. Mikrofon, Boxen, Rednerpult)	pro Nutzung 40,00 €
Sonstige technische Geräte: - Beamer und Leinwand	pro Nutzung 15,00 €
- Mikrofon	10,00 €
Grill	pro Nutzung 15,00 €
Schrankanmietung	pro Monat 8,00 €

Vermietet werden nur Ausstattungsgegenstände, die sich im Besitz des Kulturpunkt West befinden und welche nicht bereits für eine anderweitige Nutzung eingeplant sind.

6. Entgelte für Reinigung

a) Normale Reinigung

Grundsätzlich erfolgt die Reinigung der angemieteten Räumlichkeiten nach der Nutzung eigenverantwortlich durch die mietende Person oder die mietenden Personen. Die erforderlichen Reinigungsmittel werden vom Kulturpunkt West zur Verfügung gestellt.

Die Reinigung durch eine Reinigungs firma kann nach Absprache mitgebucht werden. Dabei entstehen Kosten nach dem jeweils aktuellen Stundenentgelt zuzüglich Umsatzsteuer des vom Kulturpunkt West beauftragten Reinigungsunternehmens. Dies gilt auch für die Erhebung eines pauschalen Entgelts für eine Sonderreinigung (siehe 7. b) Sonderreinigung). Eine Übersicht über die Reinigungskosten wird bei der Anmietung ausgehändigt.

b) Sonderreinigung

Eine Sonderreinigung wird erforderlich, wenn Verunreinigungen durch die normale Reinigung der mietenden Person oder Personen nicht oder nur teilweise beseitigt worden sind.

Die Sonderreinigung wird pauschal für mindestens zwei Stunden nach dem aktuellen Stundenentgelt des vom Kulturpunkt West beauftragten Reinigungsunternehmens zuzüglich Umsatzsteuer abgerechnet. Für jede weitere Stunde erfolgt die Abrechnung nach dem tatsächlichen Aufwand.

7. Entgelte für sonstige Leistungen zuzüglich Umsatzsteuer

Entgelte für zusätzliche Leistungen wie die Einrichtung von Grundtechnik, Auf- und Abbau von Tischen und Stühlen, Anwesenheit während der Anmietung, etc.:

	Werktags	Sonn- und feiertags sowie ab 23 Uhr
Stundensatz Hausmeister	Preisgruppe A 33,00 € Preisgruppe B 43,00 €	Aufschlag von 30%

kleinste Verrechnungseinheit: 30 Minuten

Der Stundensatz basiert auf der Entgeltgruppe E5 TVöD-VKA.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Stadt Braunschweig bekannt gemacht.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den Veranstaltungsort „Kulturpunkt West“, Ludwig-Winter-Straße 4, vom 27. August 2013 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 12 vom 17. September 2013, Seite 41), in der Fassung der Ersten Änderung vom 03. Mai 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 5 vom 20. Mai 2016, Seite 17), außer Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Entgeltordnung für den Veranstaltungsort „Kulturpunkt West“, Ludwig-Winter-Straße 4

Durch Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 27.08.2013, geändert durch Beschluss vom 03.05.2016 gelten für die Überlassung und Nutzung von Räumen und Ausstattung im Veranstaltungsort „Kulturpunkt West“, Ludwig-Winter-Straße 4, ab dem 01.06.2016 folgende Entgelte und Bestimmungen, die sich in zwei Preisgruppen gliedern:

Preisgruppe A:

Veranstaltungen von Organisationen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, Seniorenveranstaltungen, Proben, Workshops und Aufführungen von Musik- und Theatergruppen in Eigenorganisation, soweit nicht die Höhe des Eintrittsentgelts einen kommerziellen Charakter der Veranstaltung vermuten lässt.

In besonderen Fällen kann für Nutzer, die in der Preisgruppe A einzuordnen sind, das fällige Nutzungsentgelt auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

Preisgruppe B:

Alle sonstigen Veranstaltungen.

1. Nutzungszeiten:

Folgende Regelnutzungszeiten stehen zur Verfügung:

- wochentags (Di. bis Fr. jeweils 9 bis 18 Uhr); Mindestmietzeit 2 Stunden
- Fr. (18 Uhr) bis Sa. (8 Uhr) bzw. Sa. (15 Uhr) bis So. (8 Uhr) = Mindestmietzeit
- Sa. (8 bis 24 Uhr) oder So. (8 bis 18 Uhr) = jeweils Mindestmietzeit
- Wochenende (Fr. 18 Uhr bis So. 18 Uhr) = Mindestmietzeit

Montags ist der Kulturpunkt West geschlossen.

Von den genannten Nutzungszeiten abweichende Nutzungstermine und –verabredungen können in Ausnahmefällen nach Absprache getroffen werden.

2. Kaution:

Für die Nutzung der Räumlichkeiten wird bei der Anmietung eine Kaution in Höhe von 300,00 € fällig. Die Kaution wird zurückgestattet, nachdem die Räumlichkeiten und das genutzte Inventar ordnungsgemäß übergeben worden sind.

**3. Entgelte für die Raumüberlassung bei Privatanmietung
(auf der Basis der ab 01.06.2016 gültigen Entgeltordnung):**

RAUM	Preisgruppe B		
	wochentags (Di. bis Fr. jeweils 9 bis 18 Uhr)	Fr. (18 Uhr) bis Sa. (8 Uhr) bzw. Sa. (15 Uhr) bis So (8 Uhr) bzw. Sa. (8 bis 24 Uhr) bzw. So. (8 bis 18 Uhr)	Wochenende (Fr. 18 Uhr bis So. 18 Uhr)
GRUPPENRAUM W5, EG ca. 20 Personen, bestuhlt	pro Stunde 5 €, pro Tag max. 40 €	jeweils 60 €	120 €
GRUPPENRAUM 108 oder 109, 1. OG ca. 25 Personen, bestuhlt	pro Stunde 10 €, pro Tag max. 80 €	jeweils 120 €	240 €
KLEINER SAAL (= Raum 108 + 109) ca. 50 Personen, bestuhlt	pro Stunde 15 €, pro Tag max. 120 €	jeweils 180 €	360 €
FOYER ca. 50 – 80 Personen inkl. Tische, Bestuhlung, Terrassen- und Gartennutzung	pro Stunde 20 €, pro Tag max. 160 €	jeweils 240 €	480 €
GROSSER SAAL ca. 120 Personen, bestuhlt; inkl. Foyer-, Terrassen- und Gartennutzung	pro Stunde 30 €, pro Tag max. 240 €	jeweils 360 €	720 €
KÜCHE ERDGESCHOSS	pro Stunde 8 €, pro Tag max. 64 €	jeweils 80 €	160 €
KÜCHE OBERGESCHOSS	pro Stunde 3 €, pro Tag max. 24 €	jeweils 30 €	60 €

4. Entgelte für Ausrüstungsgegenstände:

Preisgruppen A und B	
KLAVIER	pro Nutzung 15 €
TONTECHNIK	pro Nutzung 20 €
SONSTIGE TECHNISCHE GERÄTE	pro Gerät und Nutzung 10 €
GRILL	pro Nutzung 10 €

5. Entgelte für Reinigung:

a) Normale Reinigung

Grundsätzlich erfolgt die Reinigung der angemieteten Räumlichkeiten nach der Nutzung eigenverantwortlich durch den Mieter. Die erforderlichen Reinigungsmittel werden vom Kulturpunkt West kostenlos zur Verfügung gestellt.

b) Sonderreinigung

Eine Sonderreinigung wird erforderlich, wenn Verunreinigungen durch die normale Reinigung nicht oder nur teilweise beseitigt worden sind.

Entgelte Sonderreinigung	Preisgruppen A und B
Montag bis Samstag	2 Std. pauschal: 50 €, zusätzlich Std.* je 25 €
Sonntag	2 Std. pauschal: 100 €, zusätzlich Std.* je 50 €

* Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

*Betreff:***Grundsatzbeschluss zur Umsetzung des ISEK-Projektes CoLiving Campus**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft	<i>Datum:</i> 29.09.2022
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	06.10.2022	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunteraeue (Anhörung)	03.11.2022	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	09.11.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	10.11.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.11.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	22.11.2022	Ö

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, das ISEK-Projekt CoLiving Campus im Sinne des vorgelegten Konzeptes weitergehend zu konkretisieren und die für die Umsetzung des Projektes erforderlichen Verhandlungen einzuleiten, um gemeinsam mit der TU-Braunschweig am Campus Nord sowohl eine städtebauliche Entwicklung als begehbares Wissenschaftsquartier als auch in einem ersten Schritt mit dem Land Niedersachsen die Abzeichnung eines Letter of Intent (LoI) vorzubereiten und durchzuführen.
Hierfür sollen konkret folgende Verfahrensschritte eingeleitet und umgesetzt werden:
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, auf Basis des vorgelegten Konzeptes zum CoLiving Campus mit dem Land Niedersachsen und der TU Braunschweig einen Letter of Intent zu unterzeichnen. Dieser vereinbart grundsätzlich die Bereitschaft aller Partner ihre Grundstücke in das Projekt einzubringen. In einem weiteren Schritt wird die Verwaltung ermächtigt, die nähere Ausgestaltung des mehrstufigen Beteiligungsprozesses (siehe Sachverhalt, Punkt IV) gemeinsam mit der TU in einem Kooperationsvertrag zu fassen.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt die in Anlage 2 aufgeführten Grundstücke in die Neuordnung der Flächen für die spätere Umsetzung des Konzeptes einzubringen. Die im Rahmen der konkreten Grundstücksverwendung durchzuführenden Übertragungsakte sind gesondert umzusetzen bzw. zu beschließen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der TU Braunschweig ein mehrstufiges Beteiligungsverfahren zur Erarbeitung einer Rahmenplanung umzusetzen. Das Ergebnis wird dem Rat zum Beschluss vorgelegt.
5. Für die Umsetzung der jeweiligen Projektphasen sind gesonderte Beschlüsse unter Berücksichtigung der finanziellen Konsequenzen vorgesehen.

Sachverhalt:

I. Ausgangspunkt ISEK

Im Kontext des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) hat der Rat den Grundsatzbeschluss gefasst, den CoLiving Campus als ein ISEK-Rahmenprojekt umzusetzen.

Ziel ist es, mit dem CoLiving Campus in Braunschweig ein begehbares Wissenschaftsquartier entstehen zu lassen, das Akteur*innen und Projekte aus der Wissenschaft und Stadtgesellschaft im urbanen Raum zusammenbringt und sie zur aktiven Mitgestaltung einlädt. Am CoLiving Campus sollen gemeinschaftliches Leben, Lernen, Forschen und Arbeiten in unmittelbarer Nähe zueinander und rund um die Uhr stattfinden. Durch die Bereitstellung von Räumen und Möglichkeiten für eine transdisziplinäre Forschung und Lehre in Kombination mit innovativen Formen des Wohnens und Arbeitens wird ein Innovationsschub für Braunschweig als Stadt der Wissenschaft und für die Forschungsregion Niedersachsen angestoßen.

II. Das Areal

Das Modellprojekt basiert auf dem besonderen Potenzial der benachbarten städtischen und landeseigenen Flächen am Campus Nord (s. Anlage 2).

Östlich des Campus Nord schließt die städtische Sportanlage Beethovenstraße an. Durch eine Verlagerung der Außensportnutzung sollen die Freiflächen für den CoLiving Campus aktivierbar werden.

Nach verschiedenen militärischen und polizeilichen Nutzungen wurde der sogenannte Campus Nord im Jahr 2002 mit einer unbefristeten Überlassungsvereinbarung von dem Landesliegenschaftsfonds an die TU-Braunschweig zur Eigennutzung gegen Entgelte überlassen.

III. Zusammenarbeit mit dem Land Niedersachsen und der TU-Braunschweig

Aufgrund der bestehenden Eigentumsverhältnisse (TU ist *nicht* Eigentümerin der Flächen am Campus Nord) ist es unabdingbar, das Land Niedersachsen für die Umsetzung des Projektes zu gewinnen. Auch die Stadt Braunschweig sowie weitere Private sind Grundstückseigentümer.

Letter of Intent (LoI)

Der LoI vereinbart grundsätzlich die Bereitschaft aller Partner, ihre Grundstücke in das Projekt einzubringen.

Die Gespräche mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur sowie dem Finanzministerium wurden im Jahr 2021 aufgenommen und werden aktuell fortgeführt.

Die Stadt Braunschweig bringt ihre städtischen Grundstücke in das Projekt ein. Die betroffenen Grundstücke sind Anlage 2 zu entnehmen. Hierbei steht das Grundstück Flurstück 102/1 am südwestlichen Ende des Campus aufgrund seiner Schlüssellage unter dem Vorbehalt der weiteren Prüfung, da es für weitere stadtentwicklungspolitische Überlegungen (Entwicklung Stadtbahn, Ringgleis, Erschließungsfunktionen) von zentraler Bedeutung ist.

Flächentausch-Modell

Für die Umsetzung des Projektes ist ein sogenanntes Flächentausch-Modell angedacht.

Dies bedeutet: Die Grundstückseigentümerinnen (Stadt und Land) vergeben je nach Projektfortschritt einzelne Erbbaurechtsverträge und bleiben demnach

Grundstückseigentümerin. Um die angestrebte Nutzungsmischung zu realisieren, ist ein vorheriger Flächentausch angedacht. Die liegenschaftliche Einigung soll vollzogen werden, wenn eine verlässliche Planungsgrundlage für die Entwicklung der Flächen besteht.

Die Optionen zum Grundstückstausch werden aktuell mit dem Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen verhandelt.

Die politischen Gremien werden hinsichtlich des konkreten Flächentausch zur Beschlussfassung eingebunden.

Kooperationsvereinbarung

Für die konkreten jeweiligen Projektphasen sind detaillierte Kooperationsvereinbarungen mit der TU Braunschweig geplant. Die Vereinbarungen beschreiben die Zusammenarbeit, Finanzierung und Verantwortung beider Partner.

Zunächst soll eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden, die sich auf den mehrstufigen Beteiligungsprozess (siehe Punkt IV) bezieht. Die daran anschließenden Kooperationsvereinbarungen für zukünftige Projektphasen (z. B. Bauleitplanung) werden dem Rat gesondert zum Beschluss vorgelegt.

IV. Mehrstufiges Beteiligungsverfahren

Für die Entwicklung des Areals wird ein innovativer Planungs- und Beteiligungsprozess angestrebt: transparent, modellhaft, kooperativ, ergebnisoffen, vor Ort organisiert.

Es wird angestrebt die erforderlichen Voraussetzungen bis Dezember 2022 zu schaffen und auf dieser Basis ein mehrstufiges Beteiligungsverfahren („Conferenz“, „CoWorkshop“ und „CoWettbewerb“) im Jahr 2023 durchzuführen – mit dem Ziel den Rahmenplan in 2024 zu veröffentlichen.

„Conferenz“

Die „Conferenz“ stellt eine informative Beteiligung der breiten Öffentlichkeit zu Beginn des Projektes dar. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer setzen sich mit dem Areal auseinander und formulieren Ideen und Anforderungen an die zukünftige Entwicklung.

„CoWorkshop“

In dem „CoWorkshop“ treten Fachexpertinnen und -experten, Bürgerschaft und universitäre Akteure zu Ideen und Anregungen aus der „Conferenz“ in den Austausch und erarbeiten Empfehlungen.

Der Teilnehmerkreis soll paritätisch zwischen Stadtgesellschaft und universitären Akteuren und nach einem vorgegebenen Schluessel (z. B. Geschlecht, Alter, Vertreter/in des Behindertenbeirates etc.) zusammengesetzt werden. Damit wird sichergestellt, dass alle Altersgruppen und die Sichtweisen von Frauen und Männern gleichermaßen in den Planungsprozess einfließen.

Im Rahmen des einwöchigen Formats kommen ca. 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zusammen, um Empfehlungen zu erarbeiten. Die moderierte Veranstaltung wird mit Inputs von Expertinnen und Experten begleitet.

Angestrebt wird, den CoWorkshop auch als Bildungsurlaub anzubieten, um der Gruppe der Berufstätigen die Teilnahme zu ermöglichen. Für Studierende können ggf. credit points als Lehrveranstaltung vergeben werden.

Die Ergebnisse dieses cokreativen Prozesses dienen der Grundlagenerhebung und fließen in die Aufgabenstellung für den „CoWettbewerb“ ein.

Für die Durchführung und Begleitung des „CoWorkshops“ erfolgt eine Ausschreibung und Beauftragung einer Agentur.

„CoWettbewerb“

Ein zentraler Baustein ist der eigens für das Projekt entwickelte „CoWettbewerb“, der an der Schnittstelle zwischen Bürgerbeteiligung und städtebaulichem Wettbewerb agiert und dadurch zur Transparenz und Akzeptanz im besonderen Maß beitragen soll.

Die Grundidee: Im CoWettbewerb arbeiten eingeladene Büros mit Expertise im Bereich Städtebau und kooperativer Quartiersentwicklung und Studierende vor Ort an dem städtebaulichen Konzept in einem mehrtägigen Werkstattverfahren. Die Erarbeitung der städtebaulichen Entwürfe wird durch öffentliche Diskussionsformate und Fachinputs begleitet. Zwischenergebnisse und der Arbeitsprozess sind dadurch öffentlich. Nach einer Jurysitzung liegt im Ergebnis ein Wettbewerbsentwurf vor, welcher die Grundlage für den Rahmenplan bildet. Dieser wird dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

V. Finanzierung

Für die Umsetzung der im Beschluss vorgesehenen Teilmodule wird eine gleichberechtigte Beteiligung der Kooperationspartner an den Kosten angestrebt. Die konkrete Kostenverteilung wird derzeit mit der TU Braunschweig noch verhandelt.

Für das mehrstufige Beteiligungsverfahren (inkl. „CoWettbewerb“) wird aus dem Haushalt 2023ff. ein städtischer Anteil am Finanzierungsbedarf i.H.v. maximal 230.000 € erforderlich sein (die potentiellen Grundstückseinbringungen sind davon nicht umfasst). Von diesem Finanzbedarf sollen 100.000 € („Conference“ und „CoWorkshop“) über die Stammittel des Dezernats IV aus dem Haushalt 2023/24 gedeckt werden sowie 130.000 € („CoWettbewerb“) über die angemeldeten Haushaltsmittel des Dezernates III für den CoLiving Campus mit einer Gesamthöhe von 150.000 € („CoWettbewerb“ plus erste Gutachten).

Dr. Hesse

Anlage/n:

1. Konzeptpapier CoLiving Campus
2. Übersicht der Flächen und Eigentumsverhältnisse

CoLiving Campus

KOOPERATIVES WISSENSCHAFTSQUARTIER



PROJEKT VON:



Das Modellprojekt: Wissenschaft und Stadtgesellschaft in einem Quartier vereint

Mit dem CoLiving Campus entsteht in Braunschweig ein einmaliges Wissenschaftsquartier, das Akteur*innen und Projekte aus der Wissenschaft und Stadtgesellschaft im urbanen Raum zusammenbringt und sie zur aktiven Mitgestaltung einlädt. Am CoLiving Campus werden gemeinschaftliches Leben, Lernen, Forschen und Arbeiten in unmittelbarer Nähe und rund um die Uhr stattfinden. Der zukunftsweisende Städtebau und experimentelle Architektur mit alternativen Bauweisen lassen die räumlichen Grenzen zwischen Gesellschaft, Forschung und Praxis schwinden und schaffen Platz für Verknüpfungen und Synergien.

Dadurch entstehen neue Räume und Möglichkeiten für transdisziplinäre Forschung und Lehre in Kombination mit innovativen Formen des Wohnens und Arbeitens: offen, flexibel, selbstorganisiert, gemeinwohlorientiert, experimentell, für unterschiedliche Lebensstile und Bedürfnisse. Mit dem Projekt CoLiving Campus wollen die Stadt und die Technische Universität Braunschweig (TU) durch ein kooperatives Planungsverfahren die Grundlagen für vielfältige Forschungsprojekte und Reallabore schaffen und dadurch einen Innovationsschub für Braunschweig als Stadt der Wissenschaft und für die Forschungsregion Niedersachsen anstoßen.

Die Alleinstellungsmerkmale und die besonderen Voraussetzungen

Was unterscheidet Braunschweigs Modellprojekt von den vergleichbaren Konzepten anderer Städte? Worin liegt das Besondere?

Der CoLiving Campus ist ein offener Wissenschaftsstandort, der Forschung und Bildung zugänglich macht und eine neue Denkkultur sowie eine besondere Form städtischen Zusammenlebens ermöglicht. Das begehbar Wissenschafts quartier mit einer kleinteiligen Nutzungsmischung bildet dadurch eine besondere Experimentierfläche für vielfältige Forschungsprojekte und Innovation.

Vergleichbare Vorhaben in Berlin (Technologiepark "Adlershof")¹, Aachen (Campus "Melaten")², Hamburg ("Science City")³ oder Siegen ("Science City")⁴ zielen zwar auf die Nutzungsmischung und Belebung, setzen allerdings tendenziell auf eine großmaschige Mischung mit schwerpunktmaßig konventionellen (Forschungs-)Bauten.

Das Modellprojekt „CoLiving Campus“ basiert auf dem besonderen Potenzial der benachbarten Flächen im Besitz der Stadt Braunschweig und Flächen des Landes Niedersachsen, auf dem die TU ihren sogenannten Campus Nord bereits seit vielen Jahren unterhält.

Eine Kooperation zwischen der TU und der Stadt Braunschweig mit dem Land Niedersachsen ist die Voraussetzung für ein Modellprojekt, in dem die öffentliche Hand aus ihrem Grundbesitz heraus ein neuartiges Quartier und eine Keimzelle für Wissenschaft, Forschung und Innovation schaffen könnte:

Während in den erwähnten Konzepten in Berlin oder im nordrhein-westfälischen Siegen zwar eine Verzahnung von Forschen und Wohnen auf dem Campus erfolgt, ist das Alleinstellungsmerkmal in Braunschweig die Verzahnung von universitären und gemeinschaftlichen Nutzungen in einem Quartier mit einer kleinteiligen Parzellierung, einer vertikalen Mischung und experimentellen sowie zukunftsweisenden Bauten und Projekten.

Diese Kernidee ist die Braunschweiger Antwort auf die Umsetzung der Grundsätze der „Leipzig Charta 2021“ zur Stärkung der transformativen Kraft der Städte durch Gemeinwohlorientierung, Beteiligung und Koproduktion sowie zur Betrachtung der Quartiere als Experimentierfelder für Innovation.

¹ <https://www.adlershof.de/>

² <https://sciencecity.hamburg/>

³ <https://www.rwth-aachen.de/cms/root/Wirtschaft/Campusprojekt/~elg/Campus-Melaten/>

⁴ <https://www.uni-siegen.de/start/news/bau/entwicklung/?lang=de>

Die Fragen:

Wie sieht der Campus und das Stadtleben der Zukunft aus?

Die Grundsätze des Projektes bedienen sich der „Neuen Leipzig Charta“ und der aktuellen gesamtgesellschaftlichen Trends, wie

- wachsende Bedeutung von Sharing,
- Koproduktion,
- Selbstorganisation und
- Gemeinwohlorientierung.

Zunehmend wollen Nutzer*innen in verschiedenen Bereichen nicht nur Konsument*innen, sondern Macher*innen sein. Gleichzeitig verschwimmen die Grenzen zwischen Wohnen und Arbeiten, während Multifunktionalität und Anpassungsfähigkeit der Räume an Bedeutung gewinnen. Diese Entwicklungen stellen die bisherigen Grundsätze der Campusgestaltung und Stadtentwicklung in Frage:

Wenn Flexibilität, Teilen und Mitbestimmung an Bedeutung gewinnen und CoWorking, Hubs und Labs mittlerweile als Standard in kreativen Bereichen gelten, sind monofunktionale Campi noch zeitgemäß? Wenn gemeinschaftliche Wohnprojekte seit Jahrzehnten Innovation in Baustandards und Grundrissen vorantreiben, sind konventionelle Wohnheime zukunftsfähig? Welche Baustoffe sind zukunftsweisend mit Blick auf Ressourcenknappheit und Klimawandel? Welche Möglichkeiten einer suffizienten Flächennutzung entfalten sich in kooperativen und agilen Quartieren?

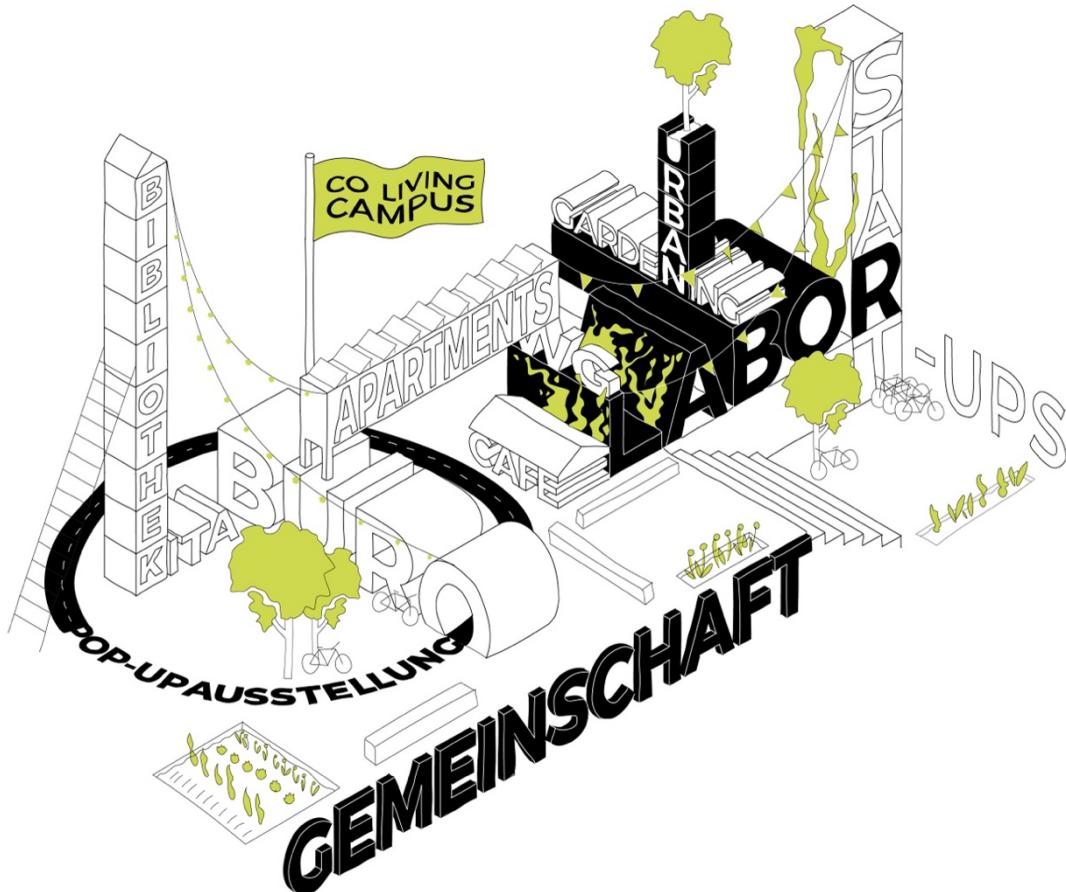
Das Projekt CoLiving Campus will herausfinden, welche Innovationspotentiale sich in einem Zusammenspiel der offenen Wissenschaft und der aktiven Stadtgesellschaft entfalten können:

Was passiert mit Forschungsprojekten, wenn Experimente und temporäre Projekte direkt im Quartier als Reallabore umgesetzt und diskutiert werden? Erlangen technische Innovationen höhere Akzeptanz, wenn die Erstellung von Prototypen transparent und sichtbar ist? Wie würden Studierende und Bürger*innen wohnen, wenn sie gemeinsam ihr Wohnumfeld gestalten? Wie sehen Lernorte aus, die Austausch und Nutzung der Infrastruktur von digitalen Bildungsangeboten für Jung und Alt ermöglichen? Was passiert, wenn verschiedene Generationen an Wissenschaftler*innen, von Studierenden, über Start-Up und Dozent*innen bis hin zu Professor*innen gemeinsam in einem Quartier lernen, arbeiten und leben? Können Campusbereiche zu Begegnungsorten werden, die Barrieren abbauen und den Zugang zur Wissenschaft für alle Generationen bieten?

Die Beantwortung dieser Fragen benötigt eine Innovationskraft, die in einem kompakten Quartier einen Blick in die Zukunft ermöglicht.

Die Idee:

CO LIVING CAMPUS + NATUR



Durch das Zusammenkommen des städtischen und universitären Lebens entsteht ein Experimentierfeld für Projekte und Gebäude, die unter normalen Bedingungen nicht umsetzbar wären:

CO: Kooperation und Gemeinschaft

Gemeinschaftsangebote wie Multifunktionsräume und Sharing, **Spielräume** für Experimente, Temporäres und Selbstorganisation, für zivilgesellschaftliche Initiativen und studentische Selbstbauprojekte.

LIVING: Wohnen und Leben

Wohnprojekte wie gemeinschaftliches Wohnen, Wohnen auf Zeit, CoLiving mit CoWorking, Tiny Houses; begleitet durch Sharing und nachhaltige Mobilität. **Begegnungsräume** für Kultur und Zusammenkommen, Veranstaltungsflächen und Ausstellungsräume.

CAMPUS: Wissenschaft und Bildung

Wissensräume wie experimentelle Bauten und Energiesysteme, Flächen für (Real)Labore und interdisziplinäre Projekte an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Praxis, öffentliche Angebote für die Stadtgesellschaft.

NATUR: Grünräume und Gärten

Grünräume für das Klima und die Aufenthaltsqualität im Quartier, Waldflächen und Wassermanagement, grüne Dächer und Fassaden, Gemeinschaftsgärten, Projekte zu urbaner Lebensmittelproduktion.



Der Gewinn: Vorteile für alle beteiligten Akteure

Land Niedersachsen

und Stadt Braunschweig...

- ...profitieren als Wissenschaftsstandort von dem Modellprojekt mit überregionaler Ausstrahlung und dem Innovationsschub durch Forschungsprojekte, Neugründungen und Experimente vor Ort.
- ... bauen als Land und Kommune eine kooperative Struktur mit Pioniercharakter auf und nehmen eine Vorbildrolle im Bereich der Umsetzung der „Neuen Leipzig Charta“ und der Förderung von Innovation ein.
- ... behalten das Bodeneigentum und profitieren von steigenden Bodenwerten durch die Bauleitplanung, Konzeptverfahren und Projektumsetzung.

TU Braunschweig...

- ... profitiert als Kooperationspartnerin und Ansässige am Campus Nord von der Entstehung neuer Forschungsgebäude und -projekte sowie weiteren Bildungseinrichtungen wie z. B. Kita und Bibliothek.
- ... erlangt neue Möglichkeiten zur Vermittlung von Wissen, zum Erproben neuer Verfahren und Technologien sowie zur Stärkung von transdisziplinärer Forschung und Bündelung von Forschung, z.B. zum Forschungsschwerpunkt „Stadt der Zukunft“.
- ... gewinnt an Attraktivität als Standort für Studierende und Forschende durch Aufwertung der Campus Areale, der Multifunktionalität, der Integration der Campusbahn und des Ringgleises.

Studierende,

Lehrende und Forschende...

- ... erhalten Vorteile durch Studieren, Forschen und Leben an einem Ort mit kurzen Wegen, Vernetzungsmöglichkeiten und dem Teilen der Räume und Ressourcen.
- ... bekommen den Zugang zu innovativen Wohn- und Arbeitsräumen, wie gemeinschaftlichem Wohnen und Wohnen auf Zeit (CoLiving), flexibles und kreatives Arbeiten (CoWorking) sowie Flächen und Strukturen für Neugründungen und Innovation (Start-Ups, Labs, Hubs).
- ... profitieren von neuen Forschungsbauten und -projekten sowie Möglichkeiten der transdisziplinären Reallaborforschung.

Bürger*innen und Initiativen...

- ... erhalten niedrigschwelligen Zugang zu Wissenschaft, Forschung und Innovation in dem offenen Wissenschaftsquartier.
- ... bekommen die Möglichkeit als selbstorganisierte Gruppen, gemeinschaftliche und alternative Wohnformen auf dem Areal mitzugehen (z. B. bisherige Bewohner wie die Bauwagensiedlung)
- ... profitieren von neuen Qualitäten in einem lebendigen, gemischten Quartier mit öffentlichen Angeboten und Grünflächen für Erholung, Gemeinschaftsgärten und Stadtnatur.

Die Planung:

Kooperatives und transparentes Verfahren mit Beteiligung und Co-Wettbewerb

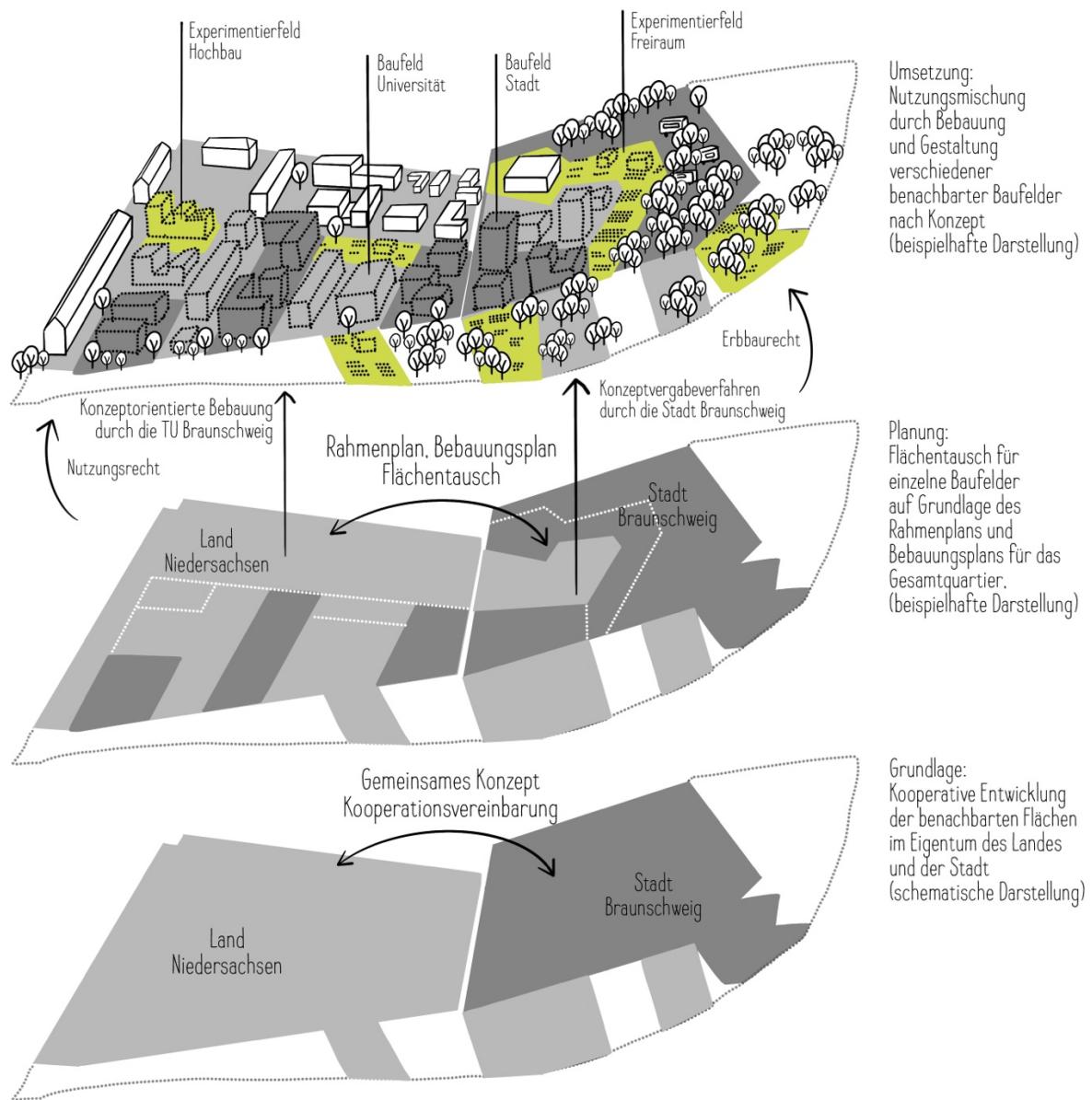


Transparenz und eine breite Öffentlichkeitsarbeit sind bereits in frühen Phasen der Projektplanung essenziell. Vorgeschaltet zu den förmlichen Beteiligungsverfahren nach den Vorgaben des Baugesetzbuches erfolgt ein informelles Beteiligungsverfahren, in dessen Rahmen Diskussionsrunden mit Bürger*innen und universitären Akteuren in themenbezogenen Workshops durchgeführt werden. Die Ergebnisse der informellen Beteiligung von Bevölkerung, Politik, Wissenschaft und Verwaltung fließen in die Aufgabestellung für den so genannten "CoWettbewerb" ein und ergänzen das von den Kooperationspartner*innen erarbeitete Konzept.

Im CoWettbewerb arbeiten eingeladene Planungsbüros und Studierende vor Ort an dem städtebaulichen Konzept. Die Erarbeitung der städtebaulichen Entwürfe wird durch öffentliche Diskussionsformate und Fachinputs begleitet. Die Ergebnisse der Beteiligung und des CoWettbewerbs bilden die Grundlage für die Erstellung des Bebauungsplans, der Parzellierung der Grundstücke und die Erarbeitung der Konzeptvergabeverfahren. Alle Planungsschritte erfolgen in Zusammenarbeit zwischen Stadt und TU. Der CoWettbewerb als Verfahren an der Schnittstelle zwischen Beteiligung und städtebaulichem Wettbewerb ist als Planungsmethode bundesweit einmalig – genau wie das Projekt CoLiving Campus.

Die Umsetzung:

Flächentausch und Vergabe nach Konzept



Der Boden bleibt im Eigentum des Landes mit Nutzungsrecht der TU bzw. im Eigentum der Stadt mit Vergabe von Erbbaurechten. Eine Nutzungsmischung wird durch einen Flächentausch innerhalb des Quartiers ermöglicht. Dadurch werden die landeseigenen und städtischen Baufelder unmittelbar angrenzen und die enge Verknüpfung verschiedener Nutzungen ermöglichen.

Landeseigene Grundstücke mit Nutzungsrecht der TU werden durch universitäre Einrichtungen entsprechend der Gesamtkonzeption des Quartiers schrittweise bebaut. Städtische Grundstücke werden im Konzeptverfahren mit Fokus auf Umsetzung der Projektziele im Erbbaurecht vergeben. Dadurch werden insbesondere gemeinwohlorientierte Bauherren wie Forschungseinrichtungen, Genossenschaften, Stiftungen, Vereine, Baugruppen angesprochen.

Impressum

CoLiving Campus – Projekt der Stadt Braunschweig und der Technischen Universität Braunschweig

Anhänge:

- Anhang 1: Das Areal in Luftaufnahmen
- Anhang 2: Flächen und Eigentum
- Anhang 3: Flächen, Eigentum und Entwicklungsbereiche

Weiterführende Informationen

Wettbewerb: Johannes-Göderitz-Stiftung: CoLiving Campus.
<http://www.johannes-goederitz-stiftung.de/?p=2133>

Buch: Brederlau, Uwe / Institut für Städtebau und Entwurfsmethodik (ISE) (Hrsg.) 2018: CoLiving Campus – Johannes-Göderitz-Preis 2018, TU Braunschweig. >https://publikationsserver.tu-braunschweig.de/receive/dbbs_mods_00066117

Video: Stadt Braunschweig / Besser Smart – Das Innovationsportal: Auf eine Limo mit... Dr. Anja Hesse & Dietmar Smyrek.
 ><https://www.braunschweig.de/innovationsportal/smartes-stadtleben/a-elm-hesse-smyrek.php>

ISEK: Stadt Braunschweig: Integriertes Stadtentwicklungs-konzept 2030.
 >https://www.braunschweig.de/politik_verwaltung/fb_institutionen/fachbereiche_referate/ref0120/stadtentwicklung/ISEK2030.php

Referenz: Bundesinstitut für Bau-, Stadt und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) (Hrsg.) 2021: Neue Leipzig-Charta: die transformative Kraft der Städte für das Gemeinwohl, Bonn.
 >https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/sonderveroeffentlichungen/2021/neue-leipzig-charta-pocket-dl.pdf;jsessionid=A11BA0BF62B4DC32AE8FB2A7CE5D67D3.live21321?__blob=publicatFile&v=3

Abbildungen

Abbildungen sind erstellt durch das Institut für Städtebau und Entwurfsmethodik der TU Braunschweig.

Verwendung, Weiterleitung, Zitation und Vervielfältigung bedarf der Zustimmung der Projektverantwortlichen.

Steuerungsgruppe

Dr. Anja Hesse (Projektleitung),
 Dezernentin, Dezernat für Kultur und Wissenschaft,
 Stadt Braunschweig

Dietmar Smyrek (Projektleitung)
 Vizepräsident für Personal, Finanzen und Hochschulbau, TU
 Braunschweig

Heinz-Georg Leuer
 Stadtbaudirektor, Stadtplanungs-, Verkehrs-, Tiefbau- und Baudezernat, Stadt Braunschweig

Prof. Uwe Brederlau
 Professor am Institut für Städtebau und Entwurfsmethodik,
 TU Braunschweig

Torsten Markgräfe
 Geschäftsbereichsleiter im Geschäftsbereich 3: Gebäudemangement, TU Braunschweig

Koordinierungsstelle

Kristin Komm (Projektkoordination)
 Fachbereich Kultur und Wissenschaft, Dezernat für Kultur und
 Wissenschaft, Stadt Braunschweig

Larisa Tsvetkova (Projektkoordination)
 Institut für Städtebau und Entwurfsmethodik,
 TU Braunschweig

Jutta Beckmann
 Abteilung Stadtplanung, Stadtplanungs-, Verkehrs-, Tiefbau- und Baudezernat, Stadt Braunschweig

Anhang 1: Das Areal in Luftaufnahmen



Abbildungen: Institut für Geodäsie und Photogrammetrie (IGP) der TU Braunschweig, Aufnahmen von 2018.

Anhang 2:

Flächen und Eigentum



Abbildung: Vereinfachte Darstellung der Flächen und Eigentumsverhältnisse, erstellt durch ISE auf Grundlage von Informationen der TU (GB3 2021-05-10) und Stadt Braunschweig (Stadtplanung: Eigentümerkartierung Campus Nord, 2019-10-21)

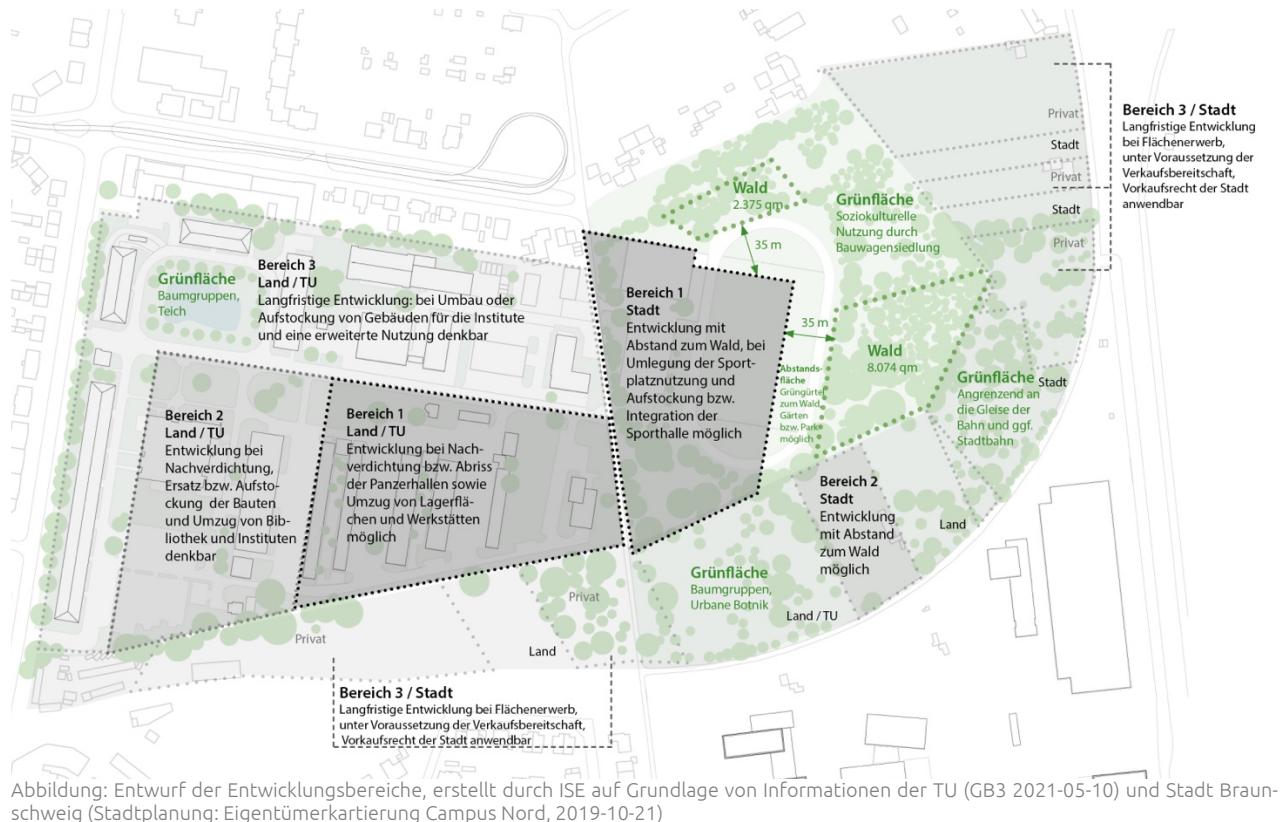
Nach verschiedenen militärischen und polizeilichen Nutzungen wurde der Campus Nord im Jahr 2002 mit einer unbefristeten Überlassungsvereinbarung (Nr. 0615/7846/001,2001) von dem Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen an die TU zur Eigennutzung gegen Entgelte überlassen. Seitdem werden die Flächen durch die TU in eigener Verantwortung bewirtschaftet.

Östlich des Campus Nord schließt die städtische Sportanlage Beethovenstraße mit der ehemaligen BGS-Sporthalle an. Durch eine Verlagerung der Außensportnutzung sollen die Freiflächen für den CoLiving Campus aktivierbar werden.

Nach Süden und Osten werden der Campus Nord und das Sportgelände von kleinteiligen Grundstücken mit unterschiedlichen Nutzungen und Eigentümer*innen begrenzt.

Anhang 3:

Flächen, Eigentum und Entwicklungsbereiche



Im Betrachtungsraum können Bereiche mit Priorisierung 1 mit insgesamt ca. 3 bis 4 Hektar definiert werden: eine zeitnahe Entwicklung mit geringen Eingriffen wie dem Abriss der Panzerhallen und der Umlegung der Sportplatznutzung ist möglich. Weitere Bereiche mit Priorisierung 2 können mittelfristig unter Berücksichtigung der Bestandsbauten und Grünräume entwickelt werden. Darüber hinaus ist eine langfristige Entwicklung der Bereiche mit Priorisierung 3 unter Berücksichtigung der Bestandsbauten und Grünräume sowie unter der Voraussetzung der erfolgreichen Ausübung der kommunalen Vorkaufsrechte denkbar.

Der Umfang der landeseigenen Flächen in Nutzung der TU und der städtischen Flächen beläuft sich auf ca. 14 Hektar. Die angrenzenden einzelnen Flächen im Besitz des Landes und der verschiedenen Privateigentümer*innen betragen insgesamt ca. 6 Hektar. In Summe ist der Betrachtungsraum ca. 20 Hektar groß: inklusive der schützenswerten Grünräumen und Baumbeständen, Bestandsbauten und unbebauten Entwicklungsflächen in unterschiedlichen Bereichen. Im nordöstlichen Bereich befinden sich zwei wertvolle Waldflächen, die mit einer Fläche von ca. 1 Hektar einen Mehrwert für das Quartier darstellen. Zu den Waldflächen ist ein Schutzabstand von 35 Metern erforderlich. Die Abstandsfläche könnte als Park oder urbane Gärten aufgewertet und als Grünraum genutzt werden.

Die genauen Größen der Entwicklungsbereiche werden nach einer weiteren Planung unter Berücksichtigung der Bestände und Anforderungen definiert. Bei einer städtebaulichen Planung werden alle Flächen in einem Gesamtkonzept berücksichtigt, um bestehende Qualitäten zu erhalten und zusätzliche Möglichkeiten zu schaffen.

Absender:

**Faktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

22-19637**Antrag (öffentlich)****Betreff:**

Sonderfonds Energiekosten im Kulturbereich

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

21.09.2022

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

15.11.2022

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

22.11.2022

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Kulturbereich einen Sonderfonds „Unterstützung für Härtefälle aufgrund der Energiekostensteigerungen“ einzurichten. Es sollen einfache, möglichst unbürokratische Richtlinien ausgearbeitet werden und Haushaltssmittel in Höhe von 100.000 Euro in den Haushaltsplan 2023 eingesetzt werden. Aus diesem Fonds werden auf Antrag einmalige Hilfen und Zuschüsse für kulturelle Einrichtungen, soloselbstständige Kulturakteure und Künstler:innen, sowie kulturelle und künstlerische Zusammenschlüsse und Initiativen gewährt werden, die nachweislich durch die rasant gestiegenen Energiekosten die für die kulturelle Arbeit genutzten Räumlichkeiten nicht oder voraussichtlich nicht mehr im notwendigen Umfang finanzieren können. Dazu gehören z.B. Veranstaltungsräume, Proberäume, Ateliers und Galerieräume. Als künstlerische Tätigkeit werden in diesem Zusammenhang der Katalog der Künstlersozialkasse zugrunde gelegt. Die Gemeinnützigkeit ist nicht Voraussetzung. Es zählt die Hilfebedürftigkeit. Die Mittel sollen als einmalige Förderung gewährt werden und pro Einrichtung auf einen Maximalbetrag begrenzt werden. Die einzelne Zuschusshöhe orientiert sich an der voraussichtlichen Steigerung der Energiekosten im Vergleich zu den Ausgaben im Jahr 2019 (vor Corona). Es sollen alle haushaltrechtlichen Möglichkeiten genutzt werden, damit Mittel aus diesem Fonds schon im Winter/Frühjahr 2023 bewilligt und ausgezahlt werden können, also im Vorgriff auf die Genehmigung des Haushaltes 2023/24.

Sachverhalt:

Corona ist besonders im Kulturbereich nicht vorbei. Er ist nach wie vor hart betroffen. Selbst, wenn es im Herbst und Winter nicht zu weiteren Einschränkungen kommt, werden die Folgewirkungen der Lockdowns noch lange Zeit gravierende Auswirkungen auf den Kulturbetrieb haben. Jetzt folgt aber auf die Corona Krise die nächste Krise. Die Energiekostenexplosion gefährdet auch den Weiterbetrieb des ohnehin prekär ausgestatteten Kulturbereichs. Es nützt wenig, wenn Veranstaltungsräume, Proberäume etc. wenig oder nicht mehr genutzt werden können, weil die Energiekosten für Heizung, vorgeschriebene Lüftung oder technischen Betrieb nicht mehr gezahlt werden können. Nur selten können diese Kosten vollständig durch erhöhte Eintrittspreise oder Verkaufspreise gedeckt werden. Und auch die ohnehin vorhandene Selbstausbeutung hat ihre Grenzen. Damit die Energiekrise nicht nach Corona einige Kulturexistenzen und Betriebe endgültig zum Aufgeben zwingt, wird ein kommunaler Härtefallfonds beantragt.

Falls Landes- oder Bundesmittel für den gleichen Zweck ausreichend zur Verfügung gestellt werden, greift der Fonds subsidiär.

Anlagen: keine

Absender:

Gruppe Direkte Demokraten im Rat der Stadt

22-19274

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Die Stricknadelaffe - oder wie in Braunschweig der "Polizei-Computer" erfunden wurde

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.08.2022

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Beantwortung)

Status

06.10.2022

Ö

Sachverhalt:

1965 wurde vom Braunschweiger Wilhelm Bode der erste analoge Polizei-Computer erfunden.

Die Geschichte dazu wird im Buch „*Polizei im Rückspiegel – die Geschichte der Polizeidirektion Braunschweig*“ von Volker Dowidat wie folgt beschrieben:

„Anfang 1965 sann der Braunschweiger Kriminaloberkommissar Wilhelm Bode darüber nach, wie er die Stammkunden der Polizei besser erfassen könnte.

Bisher wurden die Merkmale wie Gewicht, Geschlecht, Größe, Haarfarbe, besondere Merkmale, Arbeitsweise bei der Tatausführung usw. in den Akten niedergeschrieben.

Bei neu auf den Tisch gekommenen Anzeigen war der Kriminalist nun gefordert, durch Lesen dieser Anzeigen die in seinem Gedächtnis vorhandenen Auffälligkeiten abzugleichen, in den Akten gegebenenfalls zu überprüfen und so einen Hinweis auf den möglichen Täter zu erhalten. Ein mühsames, langwieriges und nicht gerade erfolgreiches Verfahren. Es fehlte an einer Systematik.

Wilhelm Bode hatte eine Idee: Er nahm einen Schuhkarton und stibitzte seiner Gattin mehrere Stricknadeln. In Karteikarten schnippelte er an bestimmten Stellen kleine Rechtecke und Streifen. Der Schuhkarton wurde an beiden Enden mit exakt gegenüberliegenden Löchern versehen. Durch diese Löcher im Karton und die eingesetzten Karteikarten steckte Wilhelm Bode nun die Stricknadeln. Als der Karton nun auf den Kopf gestellt wurde, fiel eine bestimmte Karteikarte nach unten. Sie war an bestimmten Stellen mit Löchern versehen worden.

In diesem Versuch war der gesuchte Ganove männlich, zwei Meter groß und rothaarig. Diese Merkmale waren als Langloch in seine Karteikarte geschnitten worden. Steckte man diese Karte zwischen andere „Verdächtige“, die z.B. weiblich, 1,60 Meter groß und schwarzhaarig waren, fiel beim Umdrehen des Schuhkartons nur diese eine Karte nach unten.

Das Prinzip wurde verfeinert und schon bald wagte es Wilhelm Bode die Erfindung seinen Vorgesetzten zu präsentieren. Skeptisch, aber doch bereit, gaben sie ihr Einverständnis und schließlich wurde eine Firma gefunden, die das Prinzip auf professionelle Weise löste. 5000 verschiedene Merkmale hatte Bode in monatelanger Kleinarbeit in sechsstelligen Codezahlen verschlüsselt.

Akten von Gewohnheitsverbrechern und unaufgeklärten Mordfällen wurden auf diese Weise neu aufgerollt. Bestimmte Merkmale von bekannten Straftätern, wie Dialekte, Spitznamen,

Tätowierungen, bevorzugte Werkzeuge und andere Auffälligkeiten wie Hinken oder bevorzugte Zigarettenmarke, ob er Jägerlatein oder Seemannsflüche beherrschte, wurden mit einer speziellen Maschine in die Karteikarten eingestanzt.

Zur Auswertung wurden nach dem gleichen Prinzip Nadeln hindurchgeschoben, und auf einem Rütteltisch fiel schließlich die Karte nach unten, die den Hinweis auf den möglichen Täter lieferte. Eine Fachkraft konnte auf diese Weise bis zu 50 000 Karten pro Stunde auswerten.

Gewohnheitsverbrechern blieb kaum eine Chance, sobald ihre Karteikarte in dieser Nadelfalle hing. Die „WiBo“-Maschine war viele Jahre erfolgreich in Betrieb. Erst mit dem Siegeszug der elektronischen Datenverarbeitung verlor sie an Bedeutung.

Der Schuhkarton mit den Stricknadeln ist noch erhalten. Er befindet sich in der „Polizeigeschichtlichen Sammlung Niedersachsen“ in Hannover.“

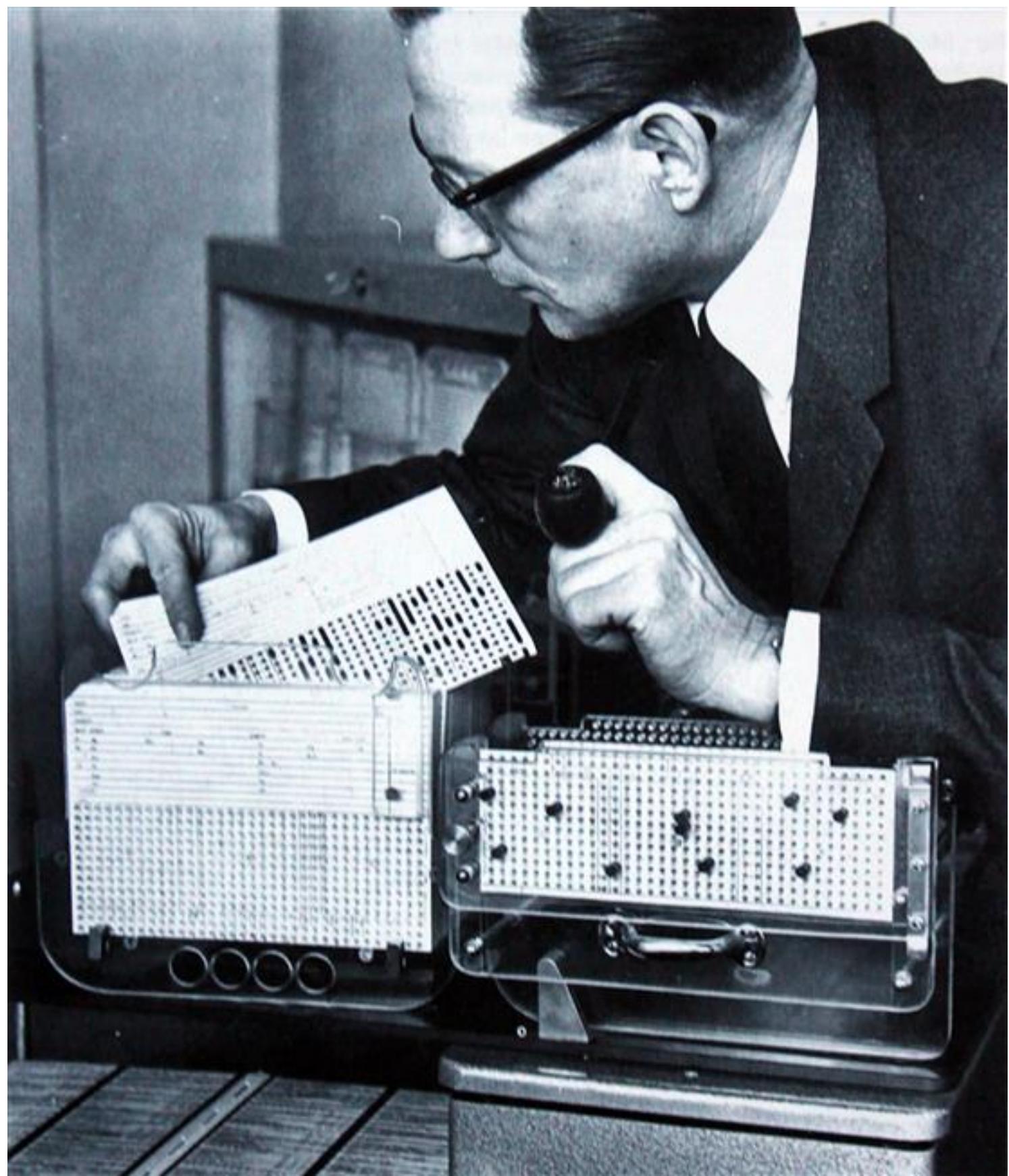
Braunschweig ist bekanntlich die „Stadt der Wissenschaft“, doch diese bedeutende Erfindung mit großem Einfluss auf die Kriminalistik wird bisher noch an keiner Stelle der Stadt ansprechend gewürdigt.

Daher fragen wir für einen Freund und Helfer:

Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, die Erfindung des analogen Polizei-Computers durch Kriminaloberkommissar Wilhelm Bode in Braunschweig angemessen zu würdigen?

Anlagen:

Wilhelm Bode und die WiBo-Maschine (Foto)



Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

22-19274-01**Stellungnahme
öffentlich***Betreff:***Die Stricknadelfalle - oder wie in Braunschweig der "Polizei-Computer" erfunden wurde***Organisationseinheit:*Dezernat IV
41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft*Datum:*

06.10.2022

Beratungsfolge

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

06.10.2022

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage mit der Drs.-Nr. 22-19274 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Verwaltung hat in einem ersten Schritt geprüft, ob und in welchem Umfang ggf. (archivalisches) weiterführendes Material über Herrn Kriminaloberkommissar Wilhelm Bode und seine Erfindung im Stadtarchiv vorliegt. Diese Prüfung wurde mit einer Fehlanzeige abgeschlossen, so dass sich hier keine weiterführenden sachlichen Erkenntnisse zu der Entwicklung der Verfahrensmethode von Herrn Bode ergeben haben.

In einem zweiten Schritt wurde Kontakt zur Polizeidirektion Braunschweig aufgenommen, die als direkt mit der seinerzeit entwickelten Erfassungsmethode verbundene Institution aus Sicht der Verwaltung prädestiniert wäre, eine öffentliche Form der Würdigung des ehemaligen Braunschweiger Kriminaloberkommissars zu verfolgen. Es wurde angefragt, inwieweit dort die Bereitschaft zu einer in eine breite Öffentlichkeit gerichtete Würdigung von Wilhelm Bode oder die Notwendigkeit einer solchen gesehen wird.

Im Ergebnis wurde von der Pressestelle der Polizeidirektion nach interner Prüfung mitgeteilt, dass mit der vorliegenden Publikation „Polizei im Rückspiegel – die Geschichte der Polizeidirektion Braunschweig“ von Volker Dowidat, auf die auch in der Anfrage bereits verwiesen worden ist, eine ausreichende und öffentlich zugängliche Dokumentation der sog. „Stricknadelfalle“ erfolgt sei und keine Notwendigkeit für eine weitere Würdigung mehr gesehen wird.

Vor dem Hintergrund dieser Aussage teilt die Verwaltung mit, dass ihrerseits keine weiteren Überlegungen mehr für eine Würdigung verfolgt werden.

Dr. Hesse

Anlage/n:

keine

Absender:

Gruppe Direkte Demokraten im Rat der Stadt

22-19273

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Pilotprojekt Kunst und Kultur für alle: "Zahl, was es dir wert ist!"

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.08.2022

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Beantwortung)

Status

06.10.2022

Ö

Sachverhalt:

In Braunschweig gibt es zurzeit 15 Museen, darunter sind weltbekannte Museen wie das Herzog Anton Ulrich-Museum, das auch der „Louvre des Nordens“ genannt wird, aber auch unbekanntere Perlen wie das Bauernmuseum „Lenges Hof“[\[1\]](#)¹ und das Automuseum Braunschweig[\[2\]](#)². Besonders bei den Gästen der Stadt sind diese Museen beliebt und fördern den Tourismus.

In der wikimap vom Innenstadt-Dialog[\[3\]](#)³ wurde folgende Idee vorgeschlagen:

„Pilotprojekt Kunst und Kultur für alle: „Zahl, was es dir wert ist!“

Die Stadt Braunschweig hat zahlreiche Kunst- und Kulturangebote zu bieten. Attraktive Kulturangebote gibt es aber nicht umsonst. Die Kosten müssen überwiegend durch Eintrittsgelder und Nutzungsentgelte gedeckt werden. Ich schlage vor, dass die jährlichen Kosten eines städtischen Museums und seine angestrebte, jährliche Besucherzahl veröffentlicht werden. Daraus ergibt sich ein rechnerischer Eintrittspreis, der zur Orientierung angegeben wird. Den Besuchern soll dabei bewusst sein, welche Kosten Eintrittsgelder decken müssen. Letztendlich entscheidet er - mit diesem Wissen -, welchen Preis er für den Besuch dieser Einrichtung zahlen möchte.

Auch wer wenig Geld hat, soll mit diesem Modell Zugang zu Kunst und Kultur erhalten. Wer viel hat, steht in der Verantwortung, mehr zu zahlen. Dieses Modell kann zunächst in einem Pilotversuch erprobt und anschließend evaluiert werden.

In anderen Städten werden ähnliche Modelle schon erfolgreich angewandt, so setzen Restaurants, Bars, Museen, Zoos und ein Freiburger Kino auf das Bezahlmodell "Pay what you want".[\[4\]](#)⁴"

Als Gruppe „Direkte Demokraten“ greifen wir diesen Vorschlag gerne auf, da es in den Städten unserer Umgebung schon vergleichbare Angebote gibt. Im Kunstmuseum Wolfsburg gibt es jeden letzten Mittwoch 16 bis 21 Uhr freien Eintritt, Kurzführungen, Workshops und besondere Highlights, um die Kunst möglichst vielen Menschen zugänglich zu machen.[\[5\]](#)⁵ In Hannover hingegen hat sich das Modell durchgesetzt, dass Museen zu bestimmten Zeiten gratis sind, so verlangen das Sprengel-Museum, das Landesmuseum, das Historische Museum und das Museum August Kestner freitags keinen Eintritt.[\[6\]](#)⁶

In Braunschweig gab es schon vergleichbare Experimente mit kostenlosem bzw. stark vergünstigtem Eintritt, zum Beispiel im Schlossmuseum während des „stadtsommervergnügens“^[7]⁷ und des Weihnachtsmarktes^[8]⁸, das #nowar-weekend in den 3Landesmuseen^[9]⁹ oder der Internationale Museumstag^[10]¹⁰.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung, um unsere Museen lebendiger zu machen und auch finanziell ärmeren Menschen den Zugang zu ihnen zu ermöglichen:

- 1) Welche Erfahrungen hat die Kulturverwaltung bisher mit den kostenfreien Tagen in den Braunschweiger Museen gemacht?
- 2) Welche Möglichkeiten sieht die Braunschweiger Kulturverwaltung, ein „Zahl, was es dir wert ist!“-Modell oder das Hannoveraner-Wolfsburger Modell der kostenfreien Museumstage in den Braunschweiger Museen einzuführen?

[1] www.braunschweig.de/kultur/museen/index.php

[2] <https://automuseum-braunschweig.de/>

[3] www.innenstadtdialog-braunschweig.de/

[4] www.sueddeutsche.de/geld/gastronomie-zahl-doch-was-du-willst-1.2002618

[5] www.welt.de/regionales/niedersachsen/article205258921/Kunstmuseum-Wolfsburg-Viel-Neues-und-freier-Eintritt.html

[6] www.ndr.de/ratgeber/reise/hannover/Hannover-umsonst-Tipps-fuer-kostenlose-Erlebnisse,hannoverumsonst101.html

[7] <https://www.subway.de/magazin/pop-kultur/museum-for-free>

[8] www.der-loewe.info/freier-eintritt-ins-schlossmuseum

[9] <https://3landesmuseen-braunschweig.de/neuigkeiten/meldung/3landesmuseen-laden-zum-nowar-weekend>

[10] <https://3landesmuseen-braunschweig.de/herzog-anton-ulrich-museum/veranstaltung/internationaler-museumstag-2022>

Anlagen:

keine

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

22-19273-01**Stellungnahme
öffentlich****Betreff:****Pilotprojekt Kunst und Kultur für alle: "Zahl, was es dir wert ist!"****Organisationseinheit:**

Dezernat IV

41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft

Datum:

06.10.2022

Beratungsfolge

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

06.10.2022

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage mit der Drs.-Nr. 22-19273 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

I. Heterogenität der Braunschweiger Museumslandschaft als Barriere für ein neues einheitliches Modell bei der Erhebung von Eintrittsgeldern

Die Braunschweiger Museumslandschaft ist von einer lebendigen Vielfalt geprägt, die sich auch in der Heterogenität der Trägerschaften widerspiegelt. In öffentlicher Trägerschaft befinden neben den Häusern, die von der Stadt Braunschweig betrieben werden (Städtisches Museum Braunschweig, halle 267 – städtische galerie braunschweig) die vom Land Niedersachsen getragenen drei Landesmuseen (Braunschweigisches Landesmuseum Herzog Anton Ulrich-Museum, Staatliches Naturhistorisches Museum). Andere Ausstellungshäuser werden von Stiftungen betrieben (so das Schlossmuseum Braunschweig von der Stiftung Residenzschloss) oder von Vereinen (so u.a. das Museum für Photographie Braunschweig, Allgemeiner Konsumverein, Kunstverein Braunschweig); eine Institution wie das Automuseum Braunschweig wiederum wird von privater Hand betrieben.

Diese verschiedenen Trägerschaften erzeugen für die Ausstellungshäuser vollkommen unterschiedliche Bedarfe, unterschiedliche Strategien bei Programmarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und Vermittlung und schließlich vollkommen heterogene Arten der Finanzierung und Haushaltsführung.

Der Umgang der ortsansässigen Museen mit der Corona-Krise und auch die Ausrichtung gemeinschaftlicher Aktionen wie der Nacht der Museen im Juli diesen Jahres zeigten, dass die Angebote der Verwaltung, vermittelnd zwischen den Ausstellungshäusern zu wirken, nur bedingt angenommen werden können, dass sich kaum organisatorische Hauptnenner finden lassen, denen sich alle Institutionen anschließen können. Die einzelnen Institutionen fühlen sich gerade bei zentralen Fragen der Organisation ihrer Autonomie verpflichtet. Dies gilt in besonderer Weise für die Art der Erhebung von Einnahmen, die für die verschiedenen autonomen Trägerschaften jeweils völlig unterschiedliche Bedeutungen haben und daher höchst individuell gehandhabt werden. Ein für alle musealen Institutionen einheitliches neues Bezahlmodell wie beispielsweise "Zahl, was dir wert ist" oder kostenloser Zugang wird sich so aller Erfahrung nach nicht realisieren lassen.

II. Städtische Ausstellungshäuser und die Bezahlmodelle kostenfreier Eintritt oder "Zahl, was dir wert ist"

Die Ausstellungshäuser, für die die Verwaltung verantwortlich entscheiden kann, behandeln die Frage der Eintrittsgelder derzeit nach folgendem Modell:

Das Städtische Museum bietet eine Vielzahl von Ausstellungen und Veranstaltungen kostenfrei an. Bei sämtlichen Dauer- und Sonderausstellungen, Veranstaltungen, Themenführungen in der Dependance Altstadtrathaus werden keine Eintrittsgelder erhoben. Gleiches gilt für die halle 267 – städtische galerie braunschweig, die zeitgenössische Kunst präsentiert. So besteht in zwei städtischen Ausstellungshäusern eine breite Palette "niedrigschwelliger" Angebote.

Im Haus am Löwenwall, dem Haupthaus des Städtischen Museums, wurde bis vor einigen Jahren kostenfreier Eintritt gewährt. Vor dem Hintergrund zunehmend angespannter Haushaltssituationen wird hier seit 1.6.2016 Eintritt erhoben (Ratsbeschluss vom 3.5.2016, Drucksache 16-01763). Diese Änderung der Entgeltordnung erfolgte kurz vor der Einführung von Eintrittsgeldern in den drei Landesmuseen, die am 1.1.2017 stattfand.

Aus folgenden Gründen rät die Verwaltung davon ab, die aktuelle Regelung zur Erhebung von Eintritt im Haus am Löwenwall ganz oder teilweise rückgängig zu machen und kostenlosen Eintritt zu gewähren:

Die Erfahrungen mit kostenfreien Tagen im Haus am Löwenwall (z.B. am Internationalen Museumstag) zeigten, dass die Besucherzahl sich nicht durch den Wegfall des Eintrittsgeldes automatisch erhöht. Die Besucherinnen und Besucher reagieren vielmehr unabhängig vom Eintrittsgeld auf die Attraktivität der angebotenen Veranstaltungsformate und Themen. Das Modell "kostenloser Eintritt" würde somit die Einnahmen der Stadt Braunschweig mindern, ohne einen kulturpolitischen Vorteil zu erzeugen.

Die Sonderausstellungen des Hauses erfordern, wie alle musealen Präsentationen, teilweise erhebliche finanzielle Aufwendungen. In Zeiten angespannter kommunaler Haushaltssituationen ist der verbindlich festgelegte Eintrittspreis nach Einschätzung der Verwaltung auch als Signal zu verstehen, dass die kommunale Verwaltung verantwortlich mit öffentlichen Geldern unter partieller Beteiligung der Nutzer umgeht.

Aus oben genannten Gründen rät die Verwaltung auch von dem Modell "Zahl, was es Dir wert ist" ab. Zudem suggeriert das Modell "Zahl, was es Dir wert ist" eine inhaltliche Wertung der angebotenen Veranstaltung durch die Höhe des freiwillig entrichteten Eintrittspreises. Gehören die Besucher:innen etwa einer inhaltlich zwar interessierten, aber weniger zahlungskräftigen Gruppe an, etwa Schüler:innen, oder zahlen aus anderen nicht inhaltlich basierten Gründen keinen oder nur einen geringfügigen Betrag, entsteht permanent die Gefahr falscher Rückschlüsse auf die Qualität der Veranstaltung

Dr. Hesse

Anlage/n:
keine

Absender:

**AfD-Fraktion im Rat der Stadt / Wirtz,
Stefan**

22-19576
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Alles muss raus? - Wie zügig soll die Rückgabe kolonialer
Beutekunst in einen aktuellen Stammeskonflikt ablaufen?**

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
08.09.2022

<i>Beratungsfolge:</i> Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Beantwortung)	<i>Status</i> 06.10.2022	Ö
--	-----------------------------	---

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Rückgabe der Benin-Bronzen hat sich zuletzt eine neue Entwicklung abgezeichnet: laut Presseberichten war schon früher umstritten, ob die Gegenstände dem Staat Nigeria, einer Regionsregierung, einer Institution oder Einzelpersonen ausgehändigt werden sollen; aktuell zeichnet sich jedoch ab, dass die Bronzen aus Metallen gefertigt wurden, mit denen zuvor die Bezahlung für Sklaven an afrikanische Mittelsmänner geleistet worden war, die als Beutekunst eingeordneten Artefakte also an Nachfahren von Profiteuren des afrikanischen Sklavenhandels zurückgegeben werden müssten. (<https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/edition/benin-bronzen-streit-um-die-kunst-der-sklavenhaendler-18248578.html>)

Hier wird klar, dass im Rahmen dieser Restitution zwar rechtmäßige Eigentümer ermittelt werden können, die ethische Herkunft und weitere Verwendung solcher Rückgaben aber durchaus weniger deutlich ist.

In den vergangenen Monaten bereiste eine Delegation unter Vorsitz des Königs von Fontem, Asabaton Fontem Njifua, mehrere europäische Länder und auch Städte in Deutschland, in deren Museen auch Artefakte kamerunerischer Herkunft katalogisiert sind, darunter Braunschweig.

Anlässlich der Diskussion zur Rückgabe eines sogenannten Lefem im Rautenstrauch-Joest-Museum Köln äußerten Delegationsmitglieder, dass der seit 2016 schwelende Konflikt zwischen den separatistischen "Amba Boys" und den Regierungstruppen seinen Schwerpunkt im Gebiet Fontem hat; die Rückkehr des "Lefem"-Objektes solle den Bewohnern "Hoffnung geben" und den "Krieg beenden", das Königreich Fontem solle nach langer Stagnation "wieder wachsen".

Auf Fragen nach dem geplanten weiteren Verbleib dieses Objektes antworteten die Vertreter Fontems recht vage mit Formulierungen, dass der Lefem "heimkehre", in "seine natürliche Umgebung" (<https://www.youtube.com/watch?v=wor5ue-TPqg&t=6923s>, Antworten auf Zuhörerfragen). Auch wenn in diesem Fall die Eigentumsverhältnisse klar scheinen, wären Verbleib und weitere Verwendung dieser Rückgabe nicht eindeutig absehbar.

Laut BZ-Artikel vom 14.07. (<https://www.braunschweiger-zeitung.de/kultur/article235899573/Koenig-aus-Kamerun-will-seine-Schaetze-von-Braunschweig-zurueck.html>) besuchte die Delegation Braunschweig, um zunächst 3 Artefakte zu identifizieren, die hier bereits als dem Königshaus Fontem zugehörig erkannt waren. Bei diesem Anlass wurden zusätzlich 43 weitere Gegenstände in diesen Zusammenhang eingeordnet, was offenbar vorher noch nicht eindeutig feststand. Die Museumsexpertin Isabella Bozsa wird etwas irritierend auf die Frage, ob nun alle 46 Objekte zurückgegeben werden sollen, mit der Antwort "das hoffe ich doch sehr!" zitiert. Dafür wäre aber unter anderem noch ein Ratsbeschluss notwendig.

Unsere Fragen dazu:

- sind alle 43 Gegenstände für die Museumsexperten erkennbar und plausibel nachvollziehbar als höfische Fontem-Objekte identifiziert? (bitte die Objekte einzeln mit einer Kurzbeschreibung auflisten und das jeweilige Eigentumsmerkmal benennen)
- ist die Möglichkeit von Ansprüchen Dritter auf diese Objekte (z.B. andere Zweige der Königsfamilie oder Vorbesitzer/Hersteller) eindeutig ausgeschlossen?
- werden diese Objekte nach dem Prinzip des "digitalen Zwillings" für weitere Forschungen vor ihrer Rückgabe noch katalogisiert/digitalisiert?

Anlagen:

keine

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

22-19576-01**Stellungnahme
öffentlich****Betreff:****Alles muss raus? - Wie zügig soll die Rückgabe kolonialer
Beutekunst in einen aktuellen Stammeskonflikt laufen?**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft	<i>Datum:</i> 05.10.2022
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)	06.10.2022	Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage mit der Drs.-Nr. 22-19576 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1.:Strukturelles Verfahren bei Restitutionsanfragen

Um die Restituiierung eines oder mehrerer Objekte aus dem Städtischen Museum und eine hierfür erforderliche Gremienbefassung zu initiieren, ist eine offizielle Restitutionsforderung von staatlicher Seite vonnöten. Auf diese Weise ist u.a. sichergestellt, dass die Rückgabe nicht an eine Partei erfolgt, die möglicherweise in einem Konflikt mit anderen Volksgruppen oder einzelnen Personen bzgl. der Restitutionsansprüche steht.

Der Prozess einer Restitution von Objekten aus dem Städtischen Museum ist prinzipiell so aufgebaut, dass nach einem offziellen Restitutionsgesuch das Städtische Museum die Restitutionsforderung fachlich begutachtet, die vom Gesuch betroffenen Objektgruppen untersucht und die Forschungsergebnisse mit den Angaben in der Restitutionsforderung abgleicht. Im Anschluss wird der gesamte Vorgang einschließlich der Stellungnahme des Museums dem Rat der Stadt Braunschweig zur Entscheidung vorgelegt.

Sachstand im Fall seiner Majestät Fon Asabaton Fontem Nijfua

Nach seinem Besuch bestätigte seine Majestät Fon Asabaton Fontem Nijfua in einem Schreiben an den Oberbürgermeister vom 14.07.2022, dass er Stücke aus der Sammlung des Städtischen Museums als dem Königshaus Fontem zugehörig habe identifizieren können. In Entsprechung zu einer solchen Zuschreibung hatte die Delegation der Bangwa die rituellen oder kulturgechichtlichen Funktionen der Objekte im zeremoniellen Rahmen des Königshauses Angehörigen der Verwaltung der Stadt Braunschweig, u.a. den Fachwissenschaftlern des Städtischen Museums, plausibel darlegen können.

Im Sinne der geschilderten Abfolge eines Restitutionsprozesses bat der Oberbürgermeister die Community der Bangwa in einem Antwortschreiben vom 01.09.2022 um eine offizielle Restitutionsforderung der Republik Kamerun und wies darauf hin, dass ein solches staatliches Gesuch unabdingbar sei, um die Untersuchung des Restitutionsanspruchs beginnen zu können. Dieses staatliche Restitutionsgesuch liegt noch nicht vor.

Für eine detaillierte Vorabuntersuchung der einzelnen von Fon Asabaton Fontem Nijfua erwähnten Stücke besteht im Sinne eines strukturierten legitimen Restitutionsprozesses für die Verwaltung keine Notwendigkeit.

Zu 2.:

Sobald das Gesuch von Seiten der Republik Kamerun vorliegt, wird das Städtische Museum die angeforderten Objekte hinsichtlich der in der Restitutionsforderung genannten Kriterien begutachten, Eigentumszuordnungen überprüfen und die politischen Gremien informieren. Eine Restitutionsforderung von Seiten des Staates Kamerun, als übergeordneter staatlicher Instanz, stellt prinzipiell sicher, dass keine möglicherweise widersprüchlich orientierten Partikularinteressen mit dem Restitutionsvorgang verbunden werden.

Zu 3.:

Dieses Vorgehen ist entsprechend dergestalt geplant.

Dr. Hesse

Anlage/n:

keine

*Absender:***SPD-Fraktion im Rat der Stadt****22-19649****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Sachstand CoLiving Campus***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

23.09.2022

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Beantwortung)

Status

06.10.2022

Ö

Sachverhalt:

Im Ratsbeschluss zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept ISEK (DS 18-08544) ist das Projekt CoLiving Campus vorgesehen. Ziel dieses städtebaulichen Projekts soll es sein, Bildung und Forschung, Wohnen und Arbeiten, Natur, Kultur sowie Versorgung in einem gemischten urbanen Quartier zu vereinen und lokale Akteure zum Mitwirken einzuladen. Zu diesem Zweck sollen der Campus Nord der Technischen Universität und das benachbarte Sportgelände der Stadt gemeinsam zu einem begehbar Wissenschaftsquartier mit Modellcharakter entwickelt werden. Im Ergebnis soll ein offener Wissenschaftsstandort entstehen, der Forschung und Bildung zugänglich macht und eine neue Denkkultur sowie eine besondere Form städtischen Zusammenlebens ermöglicht. Die Stadt verfolgt mit dem CoLiving Campus in erster Linie das Ziel, bezahlbaren, zukunftsfähigen Wohnraum zu schaffen (DS 18-08544).

Auf Anfrage der SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 330 vom 18. Februar 2022 hat die Verwaltung zum Sachstand des ISEK-Projekts berichtet und die zuständigen Ratsausschüsse APH und AfKW informiert (DS 22-18050-02). In dieser Mitteilung führt die Verwaltung u. a. Folgendes aus:

1. Stadt und TU haben im Herbst 2021 einen Kooperationsvertrag zur gemeinsamen Nutzung von städtischen und universitären Sporthallen und -plätzen geschlossen. Mit diesem Kooperationsvertrag sei eine wichtige Voraussetzung für den CoLiving Campus erfüllt worden.
2. Eine Bestandsanalyse der Grundstücke und Gebäude auf dem Areal hat stattgefunden. In künftigen Planungsprozessen müssen die bestehenden Potenziale genauer untersucht und berücksichtigt werden.
3. Ein umfangreicher Beteiligungsprozesses wird angestrebt: transparent, modellhaft, kooperativ, ergebnisoffen, vor Ort organisiert. Ein zentraler Baustein solle ein eigens für das Projekt entwickelter CoWettbewerb sein, der an der Schnittstelle zwischen Bürgerbeteiligung und städtebaulichem Wettbewerb agiert. Für die Durchführung und Begleitung des Prozesses erfolge eine Ausschreibung und Beauftragung einer Agentur (ausführlicher siehe DS 18-08544).
4. Da die TU-Flächen dem Land Niedersachsen gehören, ist es unabdingbar, dieses für die Umsetzung des Projektes zu gewinnen. Die Gespräche mit den zuständigen Ministerien seien im Oktober 2021 aufgenommen worden und würden fortgeführt.
5. Zunächst müsse eine verbindliche Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen und der Technischen Universität getroffen werden.

In diesem Zusammenhang fragen wir an:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand beim ISEK-Projekt CoLiving Campus, also welche Entwicklung gibt es seit der o. g. Anfrage der SPD-Fraktion vom Februar?
2. Wie sollen die unterschiedlichen Grundstückseigentumsverhältnisse (Stadt/Land) mit den geplanten Nutzungen in Einklang gebracht werden – gibt es schon Ergebnisse aus den Gesprächen mit den zuständigen Ministerien?
3. Wann soll mit dem vorgeschalteten umfangreichen Beteiligungsprozess begonnen werden?

Gez. Frank Flake

Anlagen:

keine

Betreff:**Sachstand CoLiving Campus****Organisationseinheit:**Dezernat IV
41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft**Datum:**

06.10.2022

Beratungsfolge

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

06.10.2022

Status

Ö

Sachverhalt:

Ergänzend zur Vorlage Drs. Nr. 22-19646 wird zur Anfrage Drs. Nr. 22-19649 wie folgt Stellung genommen:

Zu 1: Wie ist der aktuelle Sachstand beim ISEK-Projekt CoLiving Campus, also welche Entwicklung gibt es seit der o. g. Anfrage der SPD-Fraktion vom Februar?

Im Verlauf des Jahres 2022 wurde die Konzeptidee des CoLiving Campus weiter geschärft. Insbesondere die Konzeption des Beteiligungsprozesses sowie des städtebaulichen Ideen-Wettbewerbs ist weiter vorangeschritten. Weiterhin wurden die liegenschaftlichen Aspekte des Projektes detailliert, sei es in Form der Entwicklung von Umsetzungsmodellen (siehe sogenanntes „Flächentausch-Modell“ unter Punkt 2) als auch in Form von Gesprächen mit dem Land (vgl. ebenfalls Punkt 2).

Der gesamte Projektfortschritt erfolgt in enger verwaltungsinterner Abstimmung sowie in Zusammenarbeit mit der TU Braunschweig als Kooperationspartner.

Zu 2: Wie sollen sie unterschiedlichen Grundstückseigentumsverhältnisse (Stadt/Land) mit den geplanten Nutzungen in Einklang gebracht werden – gibt es schon Ergebnisse aus den Gesprächen mit den zuständigen Ministerien?

Für die Umsetzung des Projektes ist ein sogenanntes Flächentausch-Modell angedacht. Dies bedeutet:

Die Grundstückseigentümerinnen (Stadt und Land) vergeben je nach Projektfortschritt einzelne Erbbaurechtsverträge und bleiben demnach jeweils Grundstückseigentümerin. Um die angestrebte Nutzungsmischung eines gemischten urbanen Quartiers zu realisieren, ist ein vorheriger Flächentausch angedacht.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) und das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) wurden über die Planungen zum CoLiving Campus informiert.

Mit dem Finanzministerium (MF) wurden bereits Grundzüge für die Bereitstellung der Landesflächen erörtert.

Die weiteren notwendigen Verhandlungen mit dem federführend zuständigen MWK werden zuständigkeitshalber von der TU Braunschweig geführt.

Zu 3: Wann soll mit dem vorgeschalteten umfangreichen Beteiligungsprozess begonnen werden?

Es wird angestrebt die erforderlichen Voraussetzungen bis Dezember 2022 zu schaffen und auf dieser Basis ein mehrstufiges Beteiligungsverfahren im Jahr 2023 durchzuführen – mit dem Ziel den Rahmenplan in 2024 zu veröffentlichen.

Es gibt drei Voraussetzungen, um den Beteiligungsprozess zu starten:

- In einem ersten Schritt soll ein *Letter of Intent* (LoI) zwischen TU, Stadt und MWK das Thema grundsätzlich fassen (vgl. Drs. Nr. 22-19646). Die Verwaltung hat für den LoI alle erforderlichen Sachvoraussetzungen geschaffen.
- In einem zweiten Schritt soll eine *Kooperationsvereinbarung* zwischen der TU Braunschweig und der Stadt Braunschweig die konkreten Details der Zusammenarbeit festlegen. Diese wird aktuell gemeinsam von TU und Stadt vorbereitet und soll nach Abschluss des LoI in die Finalisierung gehen.
- Parallel muss die TU mit dem Landesliegenschaftsfonds die *Optionen zum Grundstückstausch* verhandeln, um die angestrebte Nutzungsmischung realisieren zu können.

Dr. Hesse

Anlage/n: